Philoſophiſch-juridiſche

Unterſuchung

über

das Verbrechen des Hochverraths.

Von

D. Paul Joh. Anſelm Feuerbach.

Erfurt,

in der Henningiſchen Buchhandlung

1798.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Hochedeln und Hochweiſen

Magiſtrate

der

freien Reichsſtadt Frankfurt

am Main.

Klopstock.

— — Ich liebe dich mein Vaterland!
Früh hab' ich dir mich geweiht! Schon da
mein Herz
Den ersten Schlag der Ehrbegierde
schlug; —
Allein ich sah die höhre Bahn,
Und, entflammt von mehr, denn nur Ehr-
begier,
Zog ich weit sie vor. Sie führet hinauf
Zu dem Vaterlande des Menschenge-
schlechts.

Väter meines Vaterlandes!

Die Stadt, welche durch Ihre Weisheit glücklich iſt — die iſt mein Vaterland. Die erſten Tage meines Lebens, habe ich in ihr verlebt; die ſchönſten Freuden meines Daſeyns, habe ich in ihr genoſſen; die erſten Keime meiner geringen Kräfte haben ſich in ihr, unter Ihrem wohlthätigen Schutz und durch Ihre weiſe Pflege entfaltet. — Das Glück wird mir wohl nicht zu Theil werden, in dem Schoos des Vaterlandes von den Bedrückungen des Schickſals auszuruhen und durch thätiges Mitwürken zu dem ſteigenden Wohl eines durch ruhige Freiheit beglückten Staats, die Regungen meines dankbaren Herzens zu beweiſen. Darum überreiche ich Ihnen, Väter meines Vaterlandes! dieſe geringe Frucht meiner Kräfte. Sie ſey Ihnen das

Denkmal der Liebe eines Sohnes! sey Ihnen ein geringer Beweis seiner Dankbarkeit, die er Ihnen durch nichts, als nur durch dies zu bezeugen vermag.

Möge doch stets die Ergebenheit Ihrer Bürger Ihre weisen Bemühungen belohnen: möge Frankfurt noch Jahrhunderte lang als Muster eines beglückten Staats und einer weisen Regierung glänzen!

Erlauben Sie, daß ich mich nennen darf

Ihren

gehorsamsten.

Der Verfasser.

Vorrede.

Man würde dieſen Verſuch, die Frucht einiger Nebenſtunden, ſehr unrecht beurtheilen, wenn man in ihm ein vollſtändiges Syſtem über dieſen höchſt wichtigen, aber bei weiten noch nicht genug bearbeiteten Gegenſtand des peinlichen Rechts erwarten wollte. Er hat weiter nichts zu ſeiner Abſicht, als den bisher ſehr vernachläßigten Begriff von Hochverrath genauer zu beſtimmen und die erſten Linien zu einem beſſern Syſtem von dieſem Verbrechen zu bezeichnen. Ob mir dieſer Verſuch gelungen ſey, muß ich meinen Kunſtrichtern zu beurtheilen überlaſſen. Daß aber der Weg, auf dem ich meine Abſicht zu erreichen ſuchte, der richtige ſey und ich wegen eines beſcheidnen Gebrauchs

philoſophiſcher Grundſätze nicht zu erröthen brauche, davon bin ich vollkommen überzeugt; und jeder humane Rechtsgelehrte wird es mit mir ſeyn. Quid ab iis speres? qui quamquam recordantur, quod absque instrumento necessario nullum opus perfici queat, quod absque philosophiae janua ad superiores facultates non pateat aditus, quodque propriam absque pudore profiteantur turpitudinem. Qui enim quodcunque thema non philosophice exponit, ille nequaquam putandus est theologice, juridice, medice rem exponere sed quidquid agit, agit ἀφιλοσόφως h. e. si Lexica evolvas stulte atque insipide. So ſpricht Chriſtian Thomaſius. *) Und ſo wird ein jeder ſprechen, der nicht durch Verachtung der Philoſophie ſein Unvermögen zu philoſophiren verbergen will. Denn gewiß gehören die meiſten Verächter der Philoſophie zu der zweideutigen Gelehrtenclaſſe, von denen mein Baco ſpricht: sunt qui quidquid sub captum eorum

*) in praef. ad Strauch Dissrt. ad Jus Justin.

non cadit, spernere aut parui pendere prae se ferunt, tanquam impertinens et curiosum; sicque inscitiam suam pro judicio limato obtendunt.

So sehr wir aber des wohlthätigen Beistandes der Philosophie bei allen positiven Wissenschaften, und nicht weniger bei der positiven Rechtswissenschaft bedürfen; so hat sie doch ihre scharf bestimmten Grenzen, die sie bei der Ausbildung der positiven Wissenschaften schlechterdings nicht überschreiten darf, wenn ihre Wohlthaten nicht Uebelthaten werden sollen. Sie kann die positive Jurisprudenz nur **aufklären**, darf sie aber nicht beherrschen; sie ist nicht Gebietherin der Themis, sondern eine Magd, die ihr mit ihrer Fackel leuchtet. Diese Grenzen habe ich genau beobachtet (so sehr mich auch deswegen die Philosophen selbst belachen oder bemitleiden mögen); und glaube es durch die That bewiesen zu haben, daß man mit Freiheit philosophiren könne, ohne darum den Rechten der positiven Jurisprudenz zu nahe zu treten.

Der erſte und zweite Abſchnitt machen den eigentlichen Gegenſtand dieſer Schrift aus; der dritte iſt blos als Zugabe und als geringe Probe meiner Behandlung der Rechtsgeſchichte zu betrachten. Sollte übrigens das juriſtiſche Publikum vorliegende Kleinigkeit eben ſo gütig aufnehmen, als das philoſophiſche Publikum meine philoſophiſchen Verſuche aufgenommen hat, ſo würde mich dies ermuntern, nicht blos den Hochverrath weitläufiger zu bearbeiten, ſondern mich auch an andere, umfaſſendere Gegenſtände zu wagen. — Jena am Neujahrstage 1798.

Der Verfaſſer.

Erſter Abſchnitt.

Beſtimmung des Begriffs

Hochverrath.

Montesquieu a) ſagt: nichts ſey gefährlicher für einen Staat als wenn die Majeſtätsverbrechen unbeſtimmt ſeyen. Ich glaube dieſe Behauptung beſtätigt ſich durch Vernunft und durch Erfahrung. Was vermag nicht der Regent, der das Privilegium hat, alles zu beſtrafen? der, weil niemand die Grenze des Verbrechens und ſeiner ſtrafenden Gewalt ihm zeigen kann, jedes Wort, das gegen ihn oder ſeinen

a) im Esprit des Loix.

Despotismus gesprochen wird, jeden Laut der Menschheit und des Rechts, mit dem furchtbaren Namen Hochverrath und Majestätsverbrechen bezeichnen darf? Man kann ihn denn keiner Ungerechtigkeit zeihen, wenn er auch, wie es einst einem Kaiser von China beliebte seinen Hofzeitungsschreiber für einen Hochverräther erklärt, weil er in der Hofzeitung in einem gleichgültigen Datum geirret hat; wenn er, als ein treuer Nachfolger des Dionysius, einen Bürger der von seinem Mörde geträumet hat b), oder, als wahrer Bruder einer Dohomischen Majestät, den der ihn schlafen, essen oder ein anderes menschliches Geschäft verrichten zu sehen, so verwegen war, für einen Beleidiger seiner irrdischen Gottheit und für den strafbarsten Hochverräther erklärt.

Allein so wichtig die schärfe Bestimmung dieses Verbrechens ist, so schwer ist sie. Das Wort: Hochverrath ist so oft und so straf-

b) Plutarch vita Dionys.

bar entweiht, ſo willkührlich beſtimmt und in der Praxis oft ſo weit ausgedehnt worden, daß es von nicht geringer Schwierigkeit ſeyn muß, dieſes Wort auf ſeinen wahren Sinn zurückzuführen und uns dadurch einen Leitfaden für die Beſtimmung der einzelnen, unter dem Verbrechen überhaupt enthaltenen Fälle, zu erwerben. Auch die Geſetze verlaſſen uns hier. Dieſe ſagen entweder gar nicht, was ſie unter dieſem Verbrechen verſtehen c), oder ſie zählen nur einzelne Fälle auf d) oder ſie geben uns einen Begriff, der ſelbſt erſt durch höhere Principien beſtimmt werden muß e). Es bleibt uns daher nichts übrig, als uns der Philoſophie in die Arme zu werfen

c) Die Halsgerichts Ordn. art. 124. „Welcher mit boshaftiger Verrätherey mißhandelt ꝛc.“

d) Wie die Verordnung des C. ad L. Jul. maj. und die G. B. Cap. XXIII.

e) Ich meyne die Beſtimmung in L. II. D. ad L. Jul. maj. qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus.

und von ihr ein wohlthätiges Licht zu erflehen.

Es könnte zwar bei allen dem scheinen, als wenn wir ihrer Hülfe nicht bedürften und es, wenn auch nicht eben so bequem, doch gewiß dem positiven Juristen anständiger sey, den Weg der Gesetze nicht zu verlassen und aus den einzelnen in den Gesetzen bestimmten Fällen, einen allgemeinen Begriff zu bilden. Allein ohne in Erwägung zu bringen, daß dieses Auskunftsmittel mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, und ohne zu untersuchen: ob und in wie weit ein solches Verfahren überhaupt zu empfehlen sey, — frage ich nur: wie diese Abstraktionsmethode in dem gegenwärtigen Falle möglich sey? Die Haupt:gesetze für das gegenwärtige Verbrechen sind ohnstreitig die römischen, die Titel der Pandekten und des Codex ad L. Jul. maj. — Allein es ist bekannt, daß diese Lex Jul. majestatis sowohl gegen das eigentliche

crimen perduellionis als das crimen laesae majestatis in spec. gerichtet iſt und daher die Rechtsgelehrten, welche über dieſes Geſetz commentirten die einzelnen Fälle, welche unter dem Begriff von crimen majestatis in genere enthalten ſind, beſtimmt haben, ohne weiter auf den beſondern Unterſchied von Fällen des Hochverraths und des eigentlichen Majeſtätsverbrechens Rückſicht zu nehmen. Daher ſind denn auch in den Pandekten die Fälle des Hochverraths von den einzelnen Fällen des letztern Verbrechens gar nicht abgeſondert, ſondern ganz willkührlich durch einander gemiſcht. Wo iſt alſo hier der Leitfaden durch welchen wir die verſchiedenartigen, untereinandergemiſchten Verbrechen, abſondern könnten, um alsdenn die gemeinſchaftlichen Merkmale zur Bildung des Begriffs vom Hochverrath abzuſondern? In den Fällen ſelbſt wohl nicht; auch nicht in dem ſchwankenden Begriff, den uns die Geſetze aufſtellen. — Philoſophie bleibt alſo hier unſere einzige Rets

terin und ihr wird um ſo weniger auf Koſten der Rechtsgelahrtheit ein Opfer gebracht, je mehr uns die Geſetze ſelbſt die Erlaubnis ertheilen müſſen, uns ihrer Hülfe zu bedienen.

Wenn wir nun das Verbrechen des Hochverraths gehörig beſtimmen wollen, ſo müſſen wir vor allen Dingen den ſchon bemerkten Unterſchied zwiſchen Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majeſtät im eigentlichen Verſtande, nicht aus den Blicken verlieren. Beide Arten laufen zwar in dem Gattungsbegriff Majeſtätsverbrechen, crimen majestatis zuſammen, ſind aber ſowohl in der Art der Beſtrafung, als des Gegenſtandes von einander unterſchieden. Das Verbrechen der bel. Maj. beſteht in einer dem Oberhaupte des Staats zugefügten Injurie, und kann durch alle Handlungen durch welche eine Injurie begangen wird, verübt werden, durch Schmähungen, oder durch reelle Verletzungen, durch poſitive oder durch negative

Beleidigungen, wie z. B. durch Anmaßung der dem Regenten zuſtehenden Regalien, durch Anlegung von Gefängniſſen f) durch ungehörſene Anwerbung von Armeen g), durch Anmaßung des Münzregals h), u. ſ. w. Der Hochverrath aber trifft nicht blos die Ehre des Regenten, ſondern die Exiſtenz des Staats; der Hochverräther iſt nicht blos Beleidiger, ſondern Feind. i) Plane non quisque Legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est; sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus remp. vel principem animatus. k) — Eben ſo unterſchieden ſind ſie in der Art ihrer Beſtrafung. Bei dem

f) L. un. C. de priv. carc.

g) L. 3. D. ad L. Jul. Maj.

h) L. 2. C. de falsa moneta.

i) Dies giebt ſchon das Wort. Perduellis war nemlich in den ältern Zeiten gleichbedeutend mit hostis, ſo wie duellum mit bellum. S. Varro de L. L. IV. 1. Festus voc. hostis.

i) L. fin. D. ad L. Jul. M.

Verbrechen der bel. M. werden die Güter des Verbrechers nicht confiscirt l); bei dem Hochverrath fällt das Vermögen ipso jure dem Fiscus anheim m); der Hochverräther wird unbedingt nach den römiſchen Geſetzen mit dem Schwerd n) nach der Caroline mit dem Viertheilen beſtraft; der Verbrecher der bel. M. bald mit Landesverweiſung o), bald mit dem Schwerd, bald mit einer geringern Strafe belegt; das Andenken des Hochverräthers wird verflucht und ſeine Kinder verfolgt Armuth und unauslöſchliche Schande, p) keine dieſer Strafen verfolgt den Verbrecher der beleidigten Majeſtät.

l) L. fin. C. ad. L. Jul. m.

m) L. cit. L. 6. C. ad L. J. m. — Daher iſt auch hier von der allgemeinen Regel, daß nur dann eine Geldſtrafe auf die Erben geht, wenn ſie noch bei Lebzeiten des Verbrechers dictirt worden, eine Ausnahme zu machen.

n) L. 5. §. 1. C. ad L. J. m.

o) L. 29. D. de poenis.

p) L. 5. §. 1. C. ad L. J. m.

Das Verbrechen des Hochverraths iſt daher weit größer und ſtrafbarer als das Verbrechen der beleidigten Majeſtät; ja es wird von allen Geſetzen aller Völker für die verabſcheuungswürdigſte That und das ſtrafbarſte unter allen Verbrechen eines Bürgers erklärt. Alle Geſetzgeber beſtrafen es mit den härteſten Ahndungen und geben durch die furchtbarſten Drohungen ihren Abſcheu dafür zu erkennen. Die königlichen Geſetze der Franzoſen und der Engländer, verdammen den Hochverräther zu dem ſchmählichſten Tode; die Geſetze der Perſer q) und Macedonier beſtraften ihn und alle ſeine Anverwandten mit dem Tod, um ihm ſeinen Tod deſto empfindlicher zu machen, r) und wie blutig iſt nicht das Geſetz des Arkadius und Honorius, wenn es den Kindern des Verbrechers ihre Strafe verkündigt! Filii

q) Justin. X. C. 2. — Ammian Marcellin, L. XXIII. C. 6.

r) Quo tristiores perirent. Curtius Lib. 8 C. 8.

vero ejus, quibus vitam imperatoria specialiter lenitate concedimus (paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est hereditarii criminis exempla metuuntur) a materna, vel avita omnium etiam proximorum hereditate ac successione habeantur alieni, testamentis extraneorum nil capiant, sint perpetuo egentes et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullos prorsus honores, ad nulla sacramenta perveniant: sint postremo tales, ut his perpetua egestate sordentibus, sit et mors solatium et vita supplicium. —

An diesem Merkmale des Hochverraths, daß er das schwerste Verbrechen eines Staatsbürgers ist, — ein Merkmal, welches unser Gefühl und die Gesetze demselben unwiderſprechlich beilegen, haben wir nun einen ſchicklichen Leitfaden für unſre

Unterſuchung. Wir dürfen nemlich nur unterſuchen, welches Verbrechen wohl das größte eines Bürgers ſey und wir können dann hoffen den richtigen Begriff vom Hochverrath glüklich aufzufinden.

Es kann hier nicht von der Größe des Verbrechens, welche durch die Qualität s) d. h. durch die ſubjektiven Gründe der Exiſtenz des Verbrechens, nemlich die Moralität der Handlung, beſtimmt wird, die Rede ſeyn; ſondern von derjenigen, welche durch die Handlung ſelbſt, die Quantität der That beſtimmt wird. Da zeigt ſich denn aber ſogleich, daß in einem Staat der größere oder geringere Grad eines Verbrechens und deſſen Strafbarkeit nach der Größe der Verletzung, welche das

s) Ich bediene mich dieſer Terminologie, welche meiner Meinung nach dem Begriff ſehr angemeſſen iſt, nach Soden, der ſich derſelben in ſ. Geiſt der peinlichen Geſetze Deutſchlands zuerſt bedient hat.

durch in abstracto, t) dem Staate zugefügt und des Rechts, welches dadurch verletzt wird, zu ermessen sey. — Alle Verbrechen zwar enthalten nothwendig eine Verletzung des Staats in sich und arbeiten auf die Zerstörung desselben hin: nicht blos darum, weil durch die verbrecherische That ein Gesetz übertreten und dadurch sowohl das Gesetz insultirt, als auch ein böses Beispiel zur Nachahmung gegeben wird, sondern auch weil die Wirkung der verbrecherischen That selbst, ohne auf etwas anderes Rücksicht zu nehmen, mit der Existenz der bürgerlichen Gesellschaft immer im Widerspruche steht. Daher wird auch ein jeder Verbrecher durch seine That Beleidiger der bürgerlichen Gesellschaft und schließt sich durch seine Handlungen von den Wohlthaten ihres Schutzes aus.

t) d. h. nach der Idee von dem Verbrechen überhaupt. Z. B. Mord im allgemeinen ist dem Staat höchst gefährlich; ein besonderer Mord an dieser oder jener Person kann ihm höchst nützlich seyn.

Gleichwohl ſind die Verbrechen durch den gröſſern oder geringern Grad ihrer Tendenz auf die Zerſtörung des Staats unterſchieden und es giebt Grade ihrer äuſſern Gröſſe, ſo wie es Grade ihrer innern Strafbarkeit giebt.

Die erſte Abſtufung giebt uns der Unterſchied zwiſchen Staats- und Privatverbrechen. Dieſes ſind ſolche, bei welchen Privatperſonen und deren Rechte den Gegenſtand des Verbrechens ausmachen. Sie treffen daher den Staat ſelbſt nicht unmittelbar, ſondern beleidigen ihn nur in ſo ferne, als er die Rechte der Einzelnen zu ſchützen übernommen hat, und wenn dieſe Handlungen, nebſt ihren Wirkungen gemein werden ſollten, der Staat ſelbſt und deſſen Zweck aufgehoben würde. Allein auch dieſe Verbrechen ſind doch wieder dem Grade nach unterſchieden, je nachdem die Rechte welche ſie verletzen, wichtiger oder unwichtiger, und die Handlungen dem Staate ſchädlicher oder unſchädlicher

ſind. Die unterſte Stufe nehmen daher die Verletzungen der Ehre ein, auf ſie folgen die Verletzungen des Eigenthums; über dieſen ſtehen die Verletzungen des Körpers; die höchſten ſind die Verbrechen gegen das Leben. — Die Staatsverbrechen beſtehen in ſolchen Handlungen, bei denen der Staat ſelbſt der unmittelbare Gegenſtand der Beleidigung iſt. Daß dieſe ſchwerer als Privatverbrechen ſind, iſt wohl leicht zu begreifen. Denn der Staat iſt eine nothwendige Bedingung des rechtlichen Zuſtandes und des Schutzes aller Rechte der geſammten Bürger. Die Rechte des geſammten Staats, durch welchen die Ausübung der Rechte aller Einzelnen möglich wird, ſind daher viel heiliger und ihre Verletzung weit ſtrafbarer, als die Beleidigung, welche blos die Rechte der Privatperſonen zum Gegenſtande hat. u)

u) Daher beſtimmt auch Kleinſchrod die Staatsverbrechen durch ſolche Handlungen, wodurch alle natürliche Rechte aller Menſchen in Schaden und

Allein auch aus dem Grunde ſind ſie gräßer, weil ſie in ſeiner unmittelbaren Beziehung auf die Exiſtenz des Staats ſtehen, und ihrem Begriff und Weſen nach, nicht blos eine entfernte und mittelbare, ſondern die nächſte und unmittelbare Urſache von der Zerrüttung der bürgerlichen Geſellſchaft ſind. x) In omnibus generis ea injuſtitia eminet quae communem ordinem perturbat ac proinde plurimis nocet: ſequitur ea quae ſingulos tangit. Maxima hic eſt quae vitam: proxima quae familiam, cujus fun-

Gefahr geſetzt werden. Grundbegriffe des p. Rechts. Thl. III. §. 133.

x) Allein dieſe hier nur flüchtig angedeutete Ideen über das Princip der peinlichen Geſetzgebung, ſollen in einem beſondern Werk: Grundſätze des allgemeinen und poſitiven Criminalrechts, weiter ausgeführt und bewieſen werden. Man ſehe indeß hierüber Gmelin Grundſ. der Geſetzg. und Klein ſchrod peinl. Recht. Theil I.

damentum est matrimonium: postrema quae res singulas expetibiles spectat, sive directe subtrahendo, sive dolo malo causam dando damni. y)

Allein auch diese Staatsverbrechen haben dieselbigen Grade, wie die Beleidigungen, welche gegen Privatpersonen gerichtet sind. Zu der niedrigsten Stufe gehören die, welche den Staat und dessen Repräsentanten, den Oberherrn, nur als Privatpersonen betreffen. Hierhin gehören die Verletzungen des Eigenthums des Staats und des Regenten, crimen termini publici moti, crimen de residuis, peculatus etc. nicht weniger die Verbrechen, welche die besondern Contrakte mit dem Regenten verletzen, wie das crimen repetundarum und ambitus u. s. w.

y) Grotius de J. B. et P. Lib. II. C. 20. §. 30.

Auf dieſe folgen diejenigen Verbrechen, welche den Staat als Staat, den Regenten als Regenten betreffen und daher nicht anders als eine Verletzung der Grundverträge der bürgerlichen Geſellſchaft ſelbſt betrachtet werden können. Dieſe Verletzung der Grundverträge iſt aber auf eine zweifache Weiſe vorhanden, einmal dadurch, daß ein Bürger ihnen unmittelbar zuwider handelt, ohne ſie doch ſelbſt aufheben zu wollen. Und dann, wenn ein Bürger ihnen nicht blos entgegenhandelt, ſondern die Aufhebung derſelben zum Gegenſtande ſeines Verbrechens macht. Jenes findet ſtatt bei dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät, bei der vis publica et privata, bei Empörungen und Auflaufen gegen die rechtmäſſige Obrigkeit, in ſo ferne ſie nicht Aufhebung der Grundverträge beabſichtigen ꝛc. So groß auch dieſe Verbrechen ſind und ſo nahe ſie an das Abſolutum der Verbrechen eines Bürgers grenzen, ſo ſind ſie doch nicht dieſes Abſolutum ſelbſt. Dieſes kann nur bei dem Verbrechen an

getroffen werden, welches die Aufhebung des Staats selbst, entweder als eines Staats überhaupt, oder als eines besondern Staats zu seinem Gegenstande hat, eine Eigenschaft, die wir bei keiner That, welche unter dieser Art von Verbrechen enthalten ist, antreffen. Denn selbst der revoltirende Bürger, in so ferne er dieses ist, erhebt sich nur gegen einen besondern Akt der Regierung, ohne die Regierung und die Existenz des Staats selbst anzugreifen. Er ist Beleidiger, aber doch nicht Mörder des Staats; er ist ihm untreu ohne ihn zerstören zu wollen. Vollkommen aber finden wir diese Eigenschaft in der letztern Art, der gegen die Grundverträge gerichteten Verbrechen. Denn der Staat besteht als Staat überhaupt und als besonderer Staat nur durch seine Grundverträge und hört auf als solcher zu existiren, wenn diese Grundverträge aufgehoben sind. Ueber diesem Verbrechen kann es also kein höheres geben. Denn so wie der Mord einer Privatperson das

gröſte Verbrechen iſt, ſo muß der Mord der an dem ganzen Staat begangen wird, das gröſte Staatsverbrechen, mithin das Abſolutum aller ſtrafbaren Handlungen eines Bürgers ſeyn. Dies Verbrechen iſt alſo der Hochverrath; dies der geſuchte Gegenſtand, der den weſentlichen Inhalt deſſelben ausmacht, z)

Hochverrath wäre alſo das Verbrechen, welches die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zu ſeinem Gegenſtande hat. Weil aber die Aufhebung der Grundverträge der bürgerlichen Geſellſchaft nicht anders als durch Aufhebung der Beſtimmungen gedacht werden kann, welche

z) Servin in ſeinem Buch: de la Legislation criminelle Liv. I. Ch. 2. theilt das Verbrechen der beleidigten Majeſtät in 4 beſondere Verbrechen ab, in Zuſammenverſchwörung, Conſpiration gegen das Leben des Regenten, Verrätherei und Rebellion. Daß dieſe Eintheilung die Probe nicht aushalte, fällt wohl gleich in die Augen.

durch dieſelben begründet ſind, ſo könnten wir den Gegenſtand dieſes Verbrechens genauer und vollſtändiger ſo beſtimmen: daß er in einer Aufhebung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Beſtimmungen a) (der Geſellſchaft) beſtehe.

Ehe ich weiter gehe und dem Begriff des Hochverraths durch Beſtimmung ſeines Subjekts und andere poſitivrechtliche Merkmale ſeine gehörige Vollſtändigkeit, und Brauchbarkeit für das poſitive Recht ertheile, will ich kürzlich den hier angegebenen Gegenſtand mit dem uns in den römiſchen Geſetzen aufbewahrten Begriff vergleichen. Die einzige legale Beſtimmung, welche hierzu tauglich iſt, giebt uns Ulpian in der L. sin D. ad L. Jul. maj. Denn ſie allein ſpricht geradezu von dem crimine perduellionis, während die übrigen, wie L. 1. §. 1. D. h.

a) D. h. das was durch die Grundverträge feſtgeſetzt worden iſt.

t. b) und §. 3. I. de publicis judiciis, c) von dem crimine majestatis überhaupt sprechen. Ulpian erklärt den perduellis für denjenigen, qui hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus est. Er behauptet also, daß der perduellis diejenigen Eigenschaften habe, welche ein durch öffentlichen Schluß erklärter auswärtiger Feind, gegen den Staat und den Regenten besitze. Denn hostilis animus bedeutet die Gesinnung eines Feindes; Feind hostis, im juristischen Sinne ist aber niemand anders, als ein auswärtiger zum Feind erklärter Staat. So sagt eben dieser

b) Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum, vel adversus securitatem ejus committitur.

c) Lex Julia majestatis, quae in eos, qui contra Imperatorem, vel rem publicam aliquid moliti sunt, suum vigorem extendit. Diese Bestimmung der Lex Julia setzt eigentlich gar nichts. Denn was heißt das: etwas gegen den Kaiser oder die Republik unternehmen?

Rechtsgelehrte d) Hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit, vel ipsi populo Romano: ceteri latrunculi, vel praedones appellantur. Welches iſt denn aber der hostilis animus? welches ſind die Geſinnungen eines Feindes des Staats? Keine andern als ſolche, welche auf das Verderben und den Untergang des Staats gerichtet ſind. Dies ſagt uns die Bedeutung des Worts, und wieder eben dieſer Ulpian, e) der es uns mit ſeinen eignen Worten vollſtändig klar macht, was er unter animus hostilis verſtanden habe. Er ſagt: In civilibus dissensionibus, quamvis saepe per eas respublica laedatur, non tamen in exitium Reip. contenditur. Er behauptet alſo per contrarium, daß die Abſichten des hostis, (des auswärtigen der gegen den Staat ſich erhebt) in exitium reip. auf den Unter-

d) L. 24. D. de captivis et postliminio, et red. ab. host.

e) L. 21. §. D. eod.

gang des Staats gerichtet ſey. Und ſo lautete denn die Beſtimmung Ulpians vom Hochverrath mit andern Worten ſo: perduellis iſt derjenige, welcher den Untergang des Staats oder des Regenten zu ſeiner unmittelbaren Abſicht hat. Der von mir aus höhern Principien abgeleitete Begriff, wäre alſo mit der legalen Definition ganz einſtimmig und hätte blos den Vorzug einer gröſſern Beſtimmtheit und Deutlichkeit. Denn wer die Aufhebung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Beſtimmungen des Staats zum Zweck ſeiner Handlungen macht, der hat die unmittelbarer Abſicht eines offenbaren Feindes, — die Abſicht den Staat zu zerſtören. Denn der Staat exiſtirt nur durch die Grundverträge und die Exiſtenz der durch ſie determinirten Beſtimmungen. Daß aber unſer Begriff auch den zweiten Fall, den uns Ulpian in ſeiner Definition aufſtellt, in ſich begreife; davon wird ſich ein aufmerkſamer und mit ſeinem Schriftſteller

denkender Leser, schon jetzt überzeugt haben. Unter den Grundverträgen befindet sich auch der Unterwerfungsvertrag, der für eine bestimmte Person das Recht der bürgerlichen Oberherrschaft begründet. Wer also diese Bestimmung aufheben will, qui in principem hostili animo animatus est, wer den Regenten tödten, und entthronen will, oder eine andere Handlung unternimmt, durch welche der Regent aufhören soll Regent zu seyn; der ist auch nach unserem Begriff ein Hochverräther, in dem eigentlichen Sinne des Worts und muß nicht blos ein Feind des Regenten, sondern auch ein unmittelbarer Feind des Staats genennt werden. Denn erst durch den Unterwerfungsvertrag und den durch ihn bestimmten Oberherrn, wird der Gesellschaftsvertrag wirksam und die bürgerliche Gesellschaft zum Staat. f)

f) Denn Staat ist nur die Einrichtung einer größern Gesellschaft, wodurch es möglich gemacht wird, die Kräfte derselben in allen Fällen zur Ausübung des

Ich kann meinen Begriff nicht wenniger durch die Geſchichte der Verbrechen aus den frühern Zeiten des römiſchen Staats beſtätigen. Denn dieſe lehrt uns, daß nur der als Feind des Staats beſtraft wurde, der an der Freiheit, und der Exiſtenz des Staats zum Verräther geworden war. Hierüber kann uns Livius (Lib. II, 3. 4. und 5.) belehren. — Der Stolz und die Tyrannei des Tarquinius hatte den königlichen Thron geſtürzt. Der freie Geiſt des Brutus und der gerechte Haß des römiſchen Volks, hatte Roms Beherrſcher auf immer aus dem Gebiet des Staats und von ſeinem Ruder verwieſen. Rom war nach dem allgemeinen Willen des Volks aus einer beſchränkten Monarchie in eine beſchränkte Erbariſtokratie verwandelt worden. In demſelben Jahre aber, welches Rom ſich ſelbſt und der

Zwangs zu vereinigen. S. Hufeland Lehrſätze des Naturrechts §. 408 und 430. — Man vergleiche auch meinen Antihobbes. Th. I. Cap. II. (Erfurt 1798.)

Freiheit wiedergab, verbanden sich die vornehmsten Jünglinge der Nation zur Zerstörung der jungen Freiheit und zur Wiedereinsetzung des Tyrannen. Licenz war die Ursache ihres Attentats. „Regem hominem esse, a quo impetres, ubi jus, ubi injuria opus sit: esse gratiae locum, esse beneficio; et irasci et ignoscere posse: inter amicum atque inimicum discrimen nosse. Leges rem surdam, inexorabilem esse, salubriorem melioremque inopi, quam potenti: nihil laxamenti nec veniae habere, si modum excesseris. Periculosum esse, in tot humanis erroribus solo innocentia vivere. — Ihre Verschwörung wurde entdekt und ihr Lohn war die Todesstrafe. — Was war aber wohl der Gegenstand ihres Verbrechens anders, als die Zerstörung des Staats, und die Aufhebung der bürgerlichen Grundverträge? Was war ihr Verbrechen anders, als Hochverrath? — Diese Verräther beleidigten den Verfassungsvertrag, denn

der sanktionirte Wille der Nation hatte die Monarchie verdammt und eine gemilderte und verborgene Aristokratie, als Verfassung des Staats festgesetzt. Sie beleidigten aber nicht blos diesen, sondern auch den Vertrag der Unterwerfung und den Vertrag des bürgerlichen Vereins; — den Vertrag der Unterwerfung; denn die durch Brutus errichtete Souverainität, welche in die Majorität der Stimmen der gesammten Staatsbürger gesetzt war, sollte durch diese Verrätherei zerstört und in die Willkühr eines Einzigen aufgelöst werden: — den Vertrag der Vereinigung; denn dieser bestimmt die Freiheit zum Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, und mit diesem Zweck steht die Tirannei, welche durch diesen Verrath eingeführt werden sollte, in einen unauflöslichen Widerspruch:

Die Zeiten der Kaiser geben uns hierüber keine Aufschlüsse. Denn hier verdammt die boshafte Willkühr des Despo-

ten, und rechtschaffen seyn, war das einzige Verbrechen des Hochverraths. g)

Von dem Gegenstande des Verbrechens, wende ich mich zur Bestimmung des Subjekts desselben, d. h. zur Beantwortung der Frage: wer kann das Verbrechen des Hochverraths begehen?

Nur der Bürger des Staats, dessen Grundverträge verletzt werden, kann nach allgemeinen Principien das Subjekt des Hochverraths seyn. Denn 1) Strafgesetze eines Staats können nur den verbinden und gegen den gerichtet seyn, welcher des Staats Unterthan ist. Es ergiebt sich dies aus der Natur der strafenden Gewalt des Staats, 2) die Größe dieses Verbrechens wird durch die Verletzung der Verträge bestimmt an welche der Bürger als

g) Majestatis singulare et unicum crimen fuit allorum, qui crimine vacarent. Plin. Panegyr. C. 42.

solcher nothwendig gebunden ist, und denen er sich selbst unterworfen hat. Dies kann aber bei einem Fremden, der nicht Glied der bürgerlichen Gesellschaft und mithin in den Bürgerverträgen nicht betroffen ist, gar keine Anwendung finden. Der Fremde der sich feindselig gegen einen Staat beträgt, begeht kein Verbrechen, sondern nur eine Beleidigung und kann nicht als Uebertreter von Gesetzen, sondern nur als Feind behandelt werden. h)

Unsre positiven Gesetze stimmen mit diesen Grundsätzen überein; i) doch mit dem Unterschied, daß sie die bloßen incolas, den eigentlichen Unterthanen gleich

h) Daher unterscheiden auch die Rechtsgelehrten bei einem Spion, ob er ein Bürger oder ein Ausländer ist. Nicht dieser, sondern nur jener begeht einen Hochverrath. S. Struben rechtl. Bedenken. Th. II. Bed. 33.

i) Clem. 2. vers. rursus de sentent. et re judic.

setzen. k) Die goldne Bulle l) erlaubt sich aber eine noch grössere Erweiterung des Begriffs von dem Subjekt des Hochverraths, indem sie den Verrath gegen die Churfürsten, ohne Rücksicht ob diese Beleidigung von den Unterthanen derselben, oder von andern Reichsbürgern begangen wird, zu einem Verbrechen des Hochverraths erhebt. — Die Ursache dieser Ausdehnung liegt am Tage. Arkadius und Honorius erklären in der L. 5. pr. C. ad L. Jul. m. nicht blos die, welche gegen das Leben des Kaisers selbst, sondern auch gegen das Leben der Staatsbedienten und derer, qui consiliis et consistorio (inpratoris) intersunt, für Hochverräther. Da nun die Churfürsten, diese verae imperii columnae, von jeher für die geheimen Räthe des

k) L. 29. D. ad municip. cf. Theodoric interim. C. 5. aph. 5. n. 2. Bachov ad Treutler Vol. II. disp. 32. th. 1. lit. B.

l) C. 24. §. 2.

Kaisers am Reich gehalten worden sind, so ist die Verordnung Carls nichts weiter als eine nähere Bestimmung der Verordnung des Arkadius und eine Anwendung derselben auf die Verfassung des deutschen Reichs. Es erhellet dies um so gewisser daraus, daß das Gesetz der goldnen Bulle fast nichts, als eine wörtliche Wiederholung des römisch-griechischen Gesetzes ist, m)

m) Einen augenscheinlichen Beweis hiervon giebt die Vergleichung:

L. 5. C.

Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris scelestam inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum vel dederit de nece etiam virorum illustrium qui consiliis et consistorio nostro intersunt (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) vel cujuslibet postremo qui nobis militat, cogitaverit (eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt) etc.

Lat. Original der G. B.

Si quis cum principibus, militibus vel privatis seu quibuscunque personis, ple-

Nachdem wir nun sowohl das Subjekt, als den Gegenstand des Hochverraths bestimmt haben, so dürfen wir nur noch eines besondern Merkmals erwähnen, das die

bejis etiam scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit de nece venerabilium et illustrium nostrorum, et sacri Romani imperii tam ecclesiasticorum, quam secularium principum Electorum, seu alterius eorundem (nam et ipsi pars corporis nostri sunt) Eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt. etc.

Deutsches Orig. der G. B.

Wer mit Furstin adir mit Rittern mit sundirlichin personen adir mit gemeine fulke meyn dedelichen uffsatze dut adir mit eyden sich verbindit zu dunde uf dot der ewirdegin des heiligin richis Kurfurstin geistlichir adir vwerntlichir adir eyme undir in der sel billich gebuszit werdin, die recht wultin daz vwille der meyndat mit demselbin grymme gepiniget wurde, alse die Werk und daz er mit demselbin grymme gebuszit wurde, als ein schuldig man der Almechtekeit, (umb daz die vorgenannte Kurfurstin sint ein glet unsirs libis.) etc.

Gesetzen mit diesem Verbrechen verknüpfen, — und wir können denn hoffen, einen vollständig bestimmten und zugleich für das positive Recht brauchbaren Begriff von diesem Verbrechen zu besitzen.

Dem Naturrecht und dem allgemeinen Grundsätzen von Verbrechen gemäß, kann ein Strafgesetz nur durch die That selbst übertreten werden, d. h. eine Handlung die durch ein Gesetz für ein Verbrechen erklärt worden ist, kann nur denn als dieses Verbrechen vorhanden seyn, wenn sie vollbracht worden ist. Die Versuche zu demselben, weder die entfernten, noch die nähern, sind für Uebertretungen zu halten und liegen ausser dem Gesetz. Denn das Recht eine Handlung zu bestrafen, setzt das Gesetz voraus und gründet sich auf die Androhung des Uebels und die Einwilligung des Verbrechers in dasselbe, welche er durch die That erklärt. Wo also kein Gesetz ist, (und auf den Versuch erstrekt sich das Gesetz nicht), da ist auch keine

Strafbarkeit der Handlung und kein Recht des Staats zur Strafe. Der Staat hat aber das Recht, ſeine Strafgeſetzgebung auch auf die Verſuche zu erſtrecken, und ſie, entweder mit einer beſondern Strafe zu bedrohen, oder, wenn er es für nothwendig hält, ſie dem vollbrachten Verbrechen gleich zu ſetzen. Hat er dies gethan, ſo ſind die Bedingungen des Rechts zu ſtrafen vorhanden und der Verſuch macht nun ein Verbrechen aus. — Dieſe Ausdehnung der ſtrafenden Gewalt iſt nie ſo nothwendig als in dem gegenwärtigen Falle. Die Abſcheulichkeit des Verbrechens, die Größe und Nähe der Gefahr, mit welcher eine ſolche That den bürgerlichen Verein bedroht, muß die geſetzgebende Gewalt auffordern, auch dem entfernteſten Attentat ein mächtiges Gewicht entgegen zuſetzen. n)

n) Doch gehen mehrere offenbar zu weit, wenn ſie ſelbſt nach allgemeinen Principien, den Verſuch zum Verbrechen in den Begriff des Hochverraths aufnehmen, wie Gmelin Grundſätze der Geſetzgebung. S. 122.

Unſere Geſetzgebung folgt dieſem Wink der Klugheit und ſetzt einen jeden Verſuch dem vollendeten Verbrechen gleich. — Eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt. o) Unter voluntas sceleris kann aber nicht der bloſſe Wille, in ſo fern er nur eine innere Erſcheinung iſt, verſtanden werden (denn es iſt eine ewige Wahrheit: cogitationis poenam nemo patitur); ſondern der Wille zur Begehung der That, in ſo ferne er ſich ſchon durch äuſſere Handlungen, durch etliche ſcheinliche Werke (wie die Caroline ſagt) bewieſen hat. p)

o) L. 5. C. ad L. Jul. m. — A. B. C. 24. §. 5. — §. 3. J. de publicio judiciis.

p) Die Franzoſen nahmen unter dem Königthum die Verordnung des Arkadius nach den Worten und ſtraften auch die Gedanken! — Ein Edelmann geſtand ſeinem Beichtvater, er habe einſt den Gedanken gehabt, Heinrich den Dritten zu ermorden — Sein Loos ward die Enthauptung. — Als Heinrich IV. von Jacob Clement war ermordet worden, ſagte ein Bi-

Der vollständige, und zugleich positivrechtliche Begriff vom Hochverrath, wäre also folgender: Er ist die von einem Bürger, oder von dem, welchen die Gesetze diesem gleich setzen, bewirkte oder versuchte Vernichtung der durch die bürgerlichen Grundverträge begründeten Bestimmungen der bürgerlichen Gesellschaft.

Ehe ich diesen Abschnitt verlasse, will ich durch eine kurze Prüfung einiger von Andern aufgestellten Begriffe, die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, zu rechtfertigen suchen.

Die meisten ältern Rechtsgelehrten gehen über die gesetzliche Bestimmung we-

carius von St. Nicolas de Champs zu Paris: ausser Clemens würden sich wohl noch andere ehrliche Leute, um den König umzubringen, gefunden haben. Und er wurde erhängt. Man sehe übrigens Domats Supplement zum Staatsrecht. Bd. III. T. II. art. 5.

nig oder gar nicht hinaus und geben uns daher einen Begriff, bei dem wir uns entweder gar nichts oder nichts bestimmtes denken können. So sagt Hellfeld q) factum contra securitatem reipublicae susceptum, perduellionis crimen vocatur. Diesem Begriffe nach muß also der Diebstahl, der Mord, die vis privata et publica, die Revolte; und fast alle andere Verbrechen, Hochverrath genannt werden. Beleidigen diese Handlungen nicht die öffentliche Sicherheit? und können sie gedacht werden ohne eine Verletzung derselben? — Koch r) und mit ihm viele andere bleiben ebenfalls bei der legalen Definition stehen. Crimen perduellionis nennt er ea molimina, quae in eo consistunt ut subditus hostili animo adversus principem vel civitatem, cui nomen dedit, aliquid machinetur. Aber sollen denn nur die molimina das

q) Jurispr. forens. §. 2017.

r) Inst. jur. crim. §. 566.

Verbrechen des Hochverraths ausmachen? Ich denke doch die wirkliche Ausführung deſſen, was der animus hostilis intendirt, muß mit denſelben wo nicht noch gröſſern Rechte Hochverrath genannt werden. — Und glaubt denn Koch, nur der Bürger eines Staats könne einen Hochverrath begehen? Von jedem Reichsbürger kann ja, wie er ſelbſt im folgenden §. ſagt, gegen einen Churfürſten der Hochverrath begangen werden. Er wollte uns einen poſitiven Begriff vom Hochverrath geben und mußte alſo auch die Merkmale, welche das poſitive Recht an die Hand gibt, nicht von dem Begriffe ausſchließen. — Aber was das wichtigſte iſt; kann man ſich unter den Worten hostilis animus, ſo wie ſie ohne alle weitere Erklärung da ſtehen, etwas beſtimmtes denken? dieſe Worte des Ulpian ſind an und für ſich ganz unbeſtimmt und ſchwankend und können nur entweder durch höhere Principien oder durch eine weitläufige Erörterung aus dem Sprachgebrauch, fixirt werden. Eine Beſtimmung

muß uns aber die Merkmale eines Gegenstandes genau angeben und unmittelbar einen deutlichen Begriff erwecken, wenn sie jenen Namen verdienen soll. Zudem erwecken die Worte hostilis animus nicht blos einen schwankenden, sondern auch einen irrigen Begriff. Es scheint nemlich, als wenn nicht sowohl die Handlung, als vielmehr die Gesinnung den Inhalt des Verbrechens ausmachen solle — ein Gegenstand des Hochverraths, der durch nichts gerechtfertigt werden kann. —

Der scharfsinnische Kleinschrod r) nennt es Hochverrath, wenn man die politische Existenz und Verfassung des Staats in Schaden und Gefahr bringt. So sehr auch diese Bestimmung alle andern Bestimmungen, so viel mir deren bekannt worden sind, an Wahrheit übertrifft; so kann ich sie doch nicht für befriedigend halten. Denn

r) Grundsätze des p. R. Th. III. S. 225.

1) scheint sie mir zu vieles in sich zu fassen. Jedes Verbrechen, wenn es nur ein wahres, nicht ein vom Staat erdichtetes Verbrechen ist, bringe die Existenz und politische Verfassung des Staats in Gefahr und Schaden, 2) aber, scheint sie mir auch zu eng zu seyn; denn wenn ich die Worte nach dem Sinne nehme, den ihnen der Verf. wahrscheinlich beigelegt hat, und zu den von ihm angegebenen Merkmalen, das Prädikat unmittelbar s) hinzufüge, so kann der Regentenmord, der

s) Dieses Merkmals oder des Prädikats: direkt, bedient sich Filangieri um das Verbrechen des Hochverraths von den übrigen Verbrechen zu unterscheiden. Dieses Verbrechen nennt er nemlich: alle direkten Attentate entweder gegen die Staatsverfassung oder den Souverain. — Ich sage direkten, spricht er in der Anmerkung, weil sonst jeder Mißbrauch des Ansehns in der Person eines Magistrats, jeder Ungehorsam gegen die Befehle des Souverains in der Person eines Bürgers unter dieser Classe könnten begriffen werden." System der Gesetzgebung. Bd. IV. Kap. 43.

nach den deutlichſten Ausſprüchen unſerer Geſetze zu dem Hochverrath gehört, nicht unter dieſer Definition begriffen ſeyn.

Noch mehrere Begriffe von dieſem Verbrechen anzuführen und zu prüfen, kann ich um ſo eher überhoben ſeyn, je mehr alle andere mit den eben erwähnten übereinſtimmen.

Zweiter Abschnitt.

Folgerungen aus dem angegebenen Begriff.

Es kann nicht fehlen; man wird den von mir aufgestellten Begriff der Dunkelheit beschuldigen, oder ihm gar eben die Unbestimmtheit vorwerfen, die ich an den vorhergehenden gerügt habe. Ich glaube aber daß es das beste Mittel seyn wird ihn von diesen Beschuldigungen zu retten, wenn ich ihn in seiner Anwendung zeige. Ohne eben ein System von den einzelnen Verbrechen des Hochverraths aufbauen zu wollen, wird es mir daher erlaubt seyn, die wichtigsten Haupt- und Unterarten kürzlich anzuführen und die in den Begriff enthaltenen Folgerungen zu ziehen.

Dies ist um so nothwendiger, da Alle ohne Ausnahme welche den Hochverrath unterſucht haben, die einzelnen Fälle und Arten nur rhapſodiſch aufzählen und (wie es denn auch wegen ihren ſchwankenden Begriff nicht anders möglich iſt) uns in beſtändiger Ungewißheit laſſen, ob es nicht noch mehrere Arten dieſes Verbrechens gebe, oder ob die aufgezählten, wirklich Verbrechen des Hochverraths zu nennen ſeyen.

Die wichtigſten Folgerungen ſind die, welche durch den Gegenſtand des Verbrechens beſtimmt werden. — Dieſer beſteht in den Beſtimmungen der Grundverträge des Staats, welche durch die That verletzt und aufgehoben werden ſollen. Es giebt daher ſo vielerley Hauptarten des Hochverraths, als es Grundverträge der bürgerlichen Geſellſchaft giebt. Dieſer ſind aber drei, nemlich der Geſellſchafts- oder Vereinigungsvertrag (pactum unionis) der Unterwerfungsvertrag (pactum subjectionis)

und der Verfaſſungsvertrag (pactum ordinationis.) t)

Der Geſellſchafts- oder Vereinigungsvertrag, iſt derjenige, durch welchen die Menſchen aus dem Stande der Natur heraustreten, und ſich zum Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft verbinden. Die allgemeine Beſtimmung, welche aus dieſem Vertrag herfließt, iſt daher 1) daß der Zweck des Staats, welcher in der wechſelſeitigen Freiheit aller beſteht, als Zweck der Geſellſchaft begründet wird, 2) daß er eine nothwendige Vereinigung der Kräfte aller Einzelnen zu dieſem Zwecke in ſich enthält. Denn der bürgerliche Verein iſt eine Geſellſchaft; eine Geſellſchaft aber kann weder ohne einen Zweck, noch ohne harmoniſche Einſtimmung der Geſellſchaftsglieder und ihrer Kräfte zu demſelben gedacht werden. — Aus der Exiſtenz dieſes Vertrags aber,

t) S. Hufelands Naturrecht. Th. I. Cap. II. Meinen Antihobbes.

in ſo ferne er eine collektive Einheit Mehrere, eine moraliſche Perſon beſtimmt, folgt 3) die Freiheit der Geſellſchaft ſelbſt, d. h. ihre Exiſtenz als eine beſondere für ſich beſtehende Geſellſchaft, ihre Unabhängigkeit. Denn der Vereinigungsvertrag, ſo wie jeder andere Vertrag, durch welchen eine Geſellſchaft errichtet wird, vereinigt die Einzelnen Geſellſchaftsglieder, zu Einem ungetheilten Ganzen, zu einer für ſich beſtehenden moraliſchen Perſon. Die hört aber ſogleich auf dieſes zu ſeyn, als ſie ihre Freiheit verliert und mit einer andern Geſellſchaft verſchmolzen wird. Denn ſie wird nun Glied und Theil eines andern Körpers und verliert alſo die durch den Geſellſchaftsvertrag nothwendig determinirten Beſtimmungen der Perſönlichkeit und Selbſtſtändigkeit. —

Ein Bürger kann alſo auf eine dreifache Weiſe an dieſem Vertrag zum Verbrecher werden:

1) Wenn er die Vereinigung der Kräfte zu dem Gesellschaftszweck aufzuheben sucht, wenn er also der Gesellschaft ganz auflösen und in den Zustand der Anarchie zurückführen will, oder wenn er durch Aufruhr, Conspiration u. s. w. dem Ganzen einen Theil entziehen, entweder von ihm unabhängig machen, oder einem andern Staat unterwerfen will. Die Gesetze der XII. Tafeln verordneten daher u), daß wer einen Bürger dem Feind in die Hände liefern würde (qui civem hosti tradiderit), als Hochverräther und mit dem Tod bestraft werden sollte. Dahin gehört auch die Behauptung des Scävola x)

u) Nach L. 3. D. ad L. Jul. im. — Nach dem preußischen Gesetzbuch. Thl. II. Tit. 20. Absch. 3. §. 102. et 103 ist der ein Hochverräther, welcher Provinzen des Staats, Armeen und Hauptfestungen in feindliche Hände zu spielen sucht. Dieser Verbrecher soll zum Richtplatz geschleift, mit dem Rad von unten herauf gerödet und dessen Körper auf das Rad geflochten werden.

x) L. 4. pr. D. ad L. Jul. m.

daß der ein crimen majestatis begehe, der die Armee des Staats in einen Hinterhalt des Feinds gelockt und ſie dieſem verrathen habe cujus dolo malo exercitus populi Romani in inſidias deductus, hostibusque proditus erit).

2) Wenn er den durch den Vereinigungsvertrag beſtimmten Zweck der Geſellſchaft aufheben will und ſolche Handlungen vornimmt, durch welche die Geſellſchaft aufhört eine bürgerliche zu ſeyn. — Daraus kann die Frage beantwortet werden, die ſchon ein älterer Schriftſteller y) der Unterſuchung werth gefunden hat; ob nemlich auch der des Hochverraths ſchuldig ſey, welcher den Regenten des Staats zum Despoten zu machen ſucht? — dieſe Frage muß ohnſtreitig mit ja beantwortet werden. Denn dieſer Feind der Freiheit verletzt nicht blos den

y) Löwenſtern in den gelehrten Beyträgen zur Schweriniſchen Intelligenz von Jahr 1776. n. 2—5.

Verfaſſungsvertrag, von dem wir weiter unten ſprechen wollen; ſondern auch den Vereinigungsvertrag und den Zweck des bürgerlichen Vereins; denn es iſt offenbar und in unſern Tagen ſchon genug geſagt und bewieſen worden, daß der Staat nicht um des Regenten, ſondern der Regent um des Staats wegen vorhanden, und der Grund der Exiſtenz und der Nothwendigkeit eines Oberhaupts blos in dem bürgerlichen Vertrag und dem durch ihn beſtimmten Zweck zu ſuchen ſey. Da nun aber Despotismus ſowohl, als Despotie dem Begriff und der Natur des Vereinigungsvertrags widerſpricht und durch beide der Zweck, mithin auch das Daſeyn der bürgerlichen Geſellſchaft aufgehoben wird, ſo muß die Erhebung eines Regenten zum Despoten, ſchlechterdings als ein Angriff auf den wichtigſten Grundvertrag des Staats betrachtet, mithin auch als Hochverrath beſtraft werden. Eben dahin gehört auch der Fall, wenn ein Miniſter oder was immer für ein anderer Bürger, ſich

zur Ausführung ſolcher Abſichten der Regenten gebrauchen läßt, die zwar nicht den Zweck des Staats ſchlechthin und für immer zerſtören, aber doch in beſondern einzelnen Fällen ihn und die weſentlichen Rechte der Bürger aus dem Vereinigungsvertrag verletzen.

Man fragt vielleicht: wer ſoll denn hier ſtrafen? — doch nicht etwa das Volk? — Keineswegs, ſondern entweder der Regent ſelbſt, wenn er wieder zur Vernunft gekommen iſt, oder ſein Nachfolger, wenn dieſer gerecht iſt.

3) Endlich iſt auch der des Hochverraths ſchuldig, der gegen die Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Staats etwas unternimmt. Dies iſt der Fall, wenn ein Bürger eine Inkorporation des Staats mit einem andern intentirt. Bloße Unterwerfung unter einen Auswärtigen, verletzt nur den Unterwerfungs- nicht aber den Vereinigungsvertrag. Denn

hier bleibt die Gesellschaft als besonderes Korpus, und nur das Oberhaupt wird verändert.

Der Vertrag welcher zunächst durch den Vereinigungsvertrag begründet wird, heißt der Unterwerfungsvertrag. Er ist der Vertrag, durch welchen ein Organ des allgemeinen Willens constituirt d. h. das Recht der höchsten Gewalt, einer physischen oder moralischen Person übertragen wird. — Dieser kann auf folgende Weise verletzt werden:

1) Da der Vertrag die Bestimmung enthält, daß eine bestimmte Person das Recht der Oberherrschaft besitzen solle, so ist der ein Hochverräther, welcher dieser Person nach dem Leben steht. Denn das Leben ist die nothwendige Bedingung aller Rechte, mithin auch des Rechts der Souverainität. Diesen Fall bestätigen ausdrücklich die schon oft angeführten positiven Gesetze.

2) **Aus demſelben Grund iſt auch die Entthronung des Regenten Hochverrath, denn Enthronung iſt Beraubung aller Rechte der höchſten Gewalt. z)**

z) Sowohl die Entthronung, als die Beraubung des Lebens muß aber entweder wirklich erfolgt, oder wirklich intentirt ſeyn, wenn ein Hochverrath vorhanden ſeyn ſoll. Zweideutige Handlungen dürfen nie zum Verbrechen gemacht werden. Zu ſolchen zweideutigen Handlungen, die unter den römiſchen Kaiſern, als Hochverrath beurtheilt wurden, gehört nebſt vielen andern Fällen, deren Tacitus und Suetonius erwähnen, das ſo oft zum Hochverrath geſtempelte Befragen der Wahrſager um das Schickſal oder Leben des Kaiſers oder der kaiſerlichen Familie. (Quaestio per Chaldaeos in caput ſ. domum caesaris). Der Grund, oder der Vorwand unter welchem dieſer Gebrauch des Aberglaubens zum Hochverrath gemacht wurde, war gewiß kein anderer als der, welchen Lipſius (in Commentario ad Annales Taciti. p. 73. nr. 59.) und Tertullian angiebt. — Quaerere per Chaldaeos in dom. Caes. semper capitale. Cui enim opus perscrutari super Caesaris salute, nisi a quo aliquid adversus illum cogitatur, vel

3) Eben dies muß von dem Falle gesagt werden, wenn nur einzelne Rechte der Souverainität dem Oberherrn rechtswidrig genommen werden sollen. Denn alle einzelnen Rechte der Souve-

optatur, aut post illum speratur et sustinetur? Non enim ea mente de caris consulitur, qua de dominis, ait apposite ad hanc rem Tertullianus. Der gelehrte Lipsius hat sehr recht, wenn er uns das Daseyn dieser Art des Hochverraths aus einem solchen Grunde erklärt; aber sehr unrecht, wenn er es daraus vertheidigt. Kann denn das Befragen der Chaldäer nicht aus Neugierde entspringen? und gesetzt auch, daß es aus der angeführten Ursache geschehen, wird die Handlung dadurch zum Verbrechen? — denn ein solches Befragen bewiese ja weiter nichts als ein Wohlgefallen an dem Unglück und dem Tod des Kaisers; und ist keinesweges weder eine Handlung, durch welche ein Hochverrath begangen wird, noch ein offenbarer Beweis für verrätherische Gesinnungen. Wer sich nach dem Willen des Schicksals erkundigt, der beweist ja eben dadurch, daß er den Gegenstand seiner Neugierde blos dem Willen des Schicksals überlassen will.

verainität ſind begründet durch den Unterwerfungsvertrag. Durch Aufhebung der Souverainitätsrechte wird daher ein Theil des Vertrags ſelbſt aufgehoben. — Nicht weniger iſt es ein Hochverrath:

4) wenn die Ausübung der Oberherrſchaft nur auf beſtimmte Zeit ſuſpendirt oder ihr Gebrauch dem Regenten für immer unmöglich gemacht wird. Dahin gehört die Gefangennehmung des Regenten, ſeine Entführung, die Beraubung ſeines Verſtandes, ſo daß er zu Regierungsgeſchäften unfähig wird u. ſ. w.

5) wenn einzelne Theile ſeiner Staaten ihm entzogen und einer auswärtigen Macht entweder incorporiret oder unterworfen werden ſollen. Denn der Unterwerfungsvertrag beſtimmt ihn zum Oberhaupte aller derer, die ſich ihm durch denſelben unterworfen haben. Aus dieſem Grunde ſind nicht blos die Hochverräther, welche jenes zu ihrer unmittelbaren

Absicht thaben, sondern auch diejenigen, welche wissentlich und aus feindseligen Absichten die Handlungen derer befördern, die sich entweder wirklich den ganzen Staat oder Theile desselben zu unterwerfen suchen; oder bei denen doch eine solche Absicht mit Recht vorausgesetzt und befürchtet werden muß. Daher ist der Beistand der einem erklärten Feind des Staats geleistet wird ein Hochverrath. — (majestatis tenetur) qui hostibus populi Romani nuntium, litterasve miserit, signumve dederit, feceritve dolo malo, quo hostes populi Romani consilio juventur advèrsus rempublicam a) — Noch strenger ist Scävola; wenn er b) auch den des Hochverraths schuldig erklärt, „cujus opera dolo malo hostes populi Romani commeatu, armis, telis, equis pecunia, aliavé qua re adjuti erunt. Nennen wir aber diesen einen Hochverräther,

a) L. 1. §. 1. D. ad L. Jul. m.

b) L. 4 pr. D. eod.

ſo muß um ſo mehr der Anſtifter und Urheber der Feindſchaft dieſen Namen verdienen. Daher iſt nach den Geſetzen, der ein Hochverräther, cujus dolo malo jurejurando quis adactus est, quo adversus rempublicam faciat, und cujus dolo malo factum erit, quo rex externae nationis populo Rom. minus obtemperet.

Da ich hier nur die verſchiedenen Hauptarten des Hochverraths zu beſtimmen unternommen habe, ſo kann ich mit Recht der Erörterung verſchiedener Nebenrückſichten, wohin beſonders die Grenzen des Hochverraths in den angegebenen Fällen gehören, überhoben ſeyn. Nur ſoviel hier im Allgemeinen als zu Verhüthung von Misverſtändniſſen nothwendig iſt. — Es ergiebt ſich nemlich aus der Natur der Sache, daß kein Verbrechen, mithin auch kein Hochverrath gedacht werden könne, wo der Bürger zu ſeiner Handlung berechtigt war. Dahin gehört nun, wenn dem

Unterthan gegen seinen Regenten das moderamen inculpatae tutelae zu halten kommt, als in welchem Fall ihm das Recht nicht versagt werden kann, ihn zur Erhaltung seiner eigenen Rechte selbst des Lebens zu berauben, z. B. wenn ein Regent eine seiner Untergebenen mit Gewalt schänden, oder einen mörderischen Anfall auf das Leben seiner Unterthanen wagen sollte. Denn in diesen und allen ähnlichen Fällen ist der Regent gar nicht als Regent zu betrachten; sondern er ist Privatperson, gegen welche dem Bürger alle Rechte des Menschen, mithin auch die Rechte der Selbstvertheidigung zustehen müssen. c). Wie kann nun der Gebrauch dieses Rechts zum Verbrechen werden? wie kann der ein Hochverräther seyn, der nur sich selbst und seine Rechte gegen einen ungerechten Anfall vertheidigt hat? Qui jure suo utitur nemini facit injuriam. —

c) Ich habe mich hierüber weitläufig erklärt in meinem Antihobbes.

Ich wende mich nun zu dem letzten Grundvertrag des bürgerlichen Vereins. Und dieser ist der Verfassungsvertrag, welcher die willkührlichen Grenzen der höchsten Gewalt und die Art, wie sie ihren Willen äussern soll, bestimmt. Aus ihm geht also die Verfassung des Staats hervor, welche verbunden mit den Bestimmungen des Unterwerfungsvertrags, die bürgerliche Gesellschaft zum Staat erhebt.

Der Bürger verletzt diesen Vertrag und wird Hochverräther durch Revolution d. h. durch gewaltsame Umkehrung oder Veränderung der bestehenden Verfassung des Staats. Ich sage: gewaltsame Umkehrung oder Veränderung, denn ich nehme hier den Begriff Revolution im engsten Verstande; dieser aber setzt immer Gewalt voraus. — Ich fügte aber dieses Prädikat auch aus der Ursache bei, um anzudeuten, daß eine nicht durch Gewalt, sondern auf dem

Wege des Rechts bewirkte oder zu bewirkende Veränderung der beſtehenden Verfaſſung, kein Hochverrath zu nennen ſey. Auf dem Weg des Rechts kann eine ſolche Veränderung auf keine andere Weiſe bewirkt werden, als 1) wenn das geſammte Korpus der Bürger (omnes et singuli) oder, falls Pluralität der Stimmen in allen Staatsgeſchäften beſtimmt ſeyn ſollte, wenn dieſe Pluralität des Volks, (welche ſich aber nicht in Zuſammenrottirungen äuſſert), ihre Beiſtimmung zu der Staatsveränderung giebt: 2) Wenn der Regent mit ſeinem Volk in die Veränderung aus freier Ueberzeugung willigt. Beide Erforderniſſe müſſen vorhanden ſeyn, wenn eine Veränderung oder Umwälzung gerecht genennt werden ſoll; und weder der einſeitige Wille des Regenten, noch der einſeitige Wille des Volks, können zu einer Revolution berechtigen. Denn die Verfaſſung wird durch einen zwiefachen Vertrag beſtimmt, durch einen Vertrag des Volks mit ſich ſelbſt, und

durch einen Vertrag des Volks, als eines Ganzen mit dem Regenten. d) Wenn alſo ein Bürger dieſen durch die Gerechtigkeit gebilligten Weg betritt, und etwa durch gemäßigte, keinen Aufruhr predigende Schriften, das Volk und ſeinen Regenten von den Mängeln der alten und der Nothwendigkeit einer neuen Verfaſſung zu überzeugen ſucht, ja, wenn er eine Reform oder Revolution auf die vorgeſchriebene Art ſchon wirklich bewirkt hat, ſo iſt er gar nicht Hochverräther, am wenigſten aber iſt er als ſolcher zu beſtrafen. Denn er bedient ſich eines Rechts, das jeder Bürger hat und das ihm niemals als Verbrechen angerechnet werden kann. — Un-

d) Vergl. Genz in ſ. Anmerkungen zu der Ueberſ. der Burkiſchen Schrift über die franz. Rev. — Rehberg über die franz. Rev. — Erhard über das Recht eines Volks zur Revolution. — Fichtes Beiträge zur Berichtigung der Urtheile ꝛc. Th. I. — Von dem Hochverrath durch Veränderung in der Verfaſſung ſ. Bollmer ad art. 124. C. C. C.

mittelbar folgt aber aus dem bisher gesag-
ten, daß er sich jenes Verbrechens schuldig
macht, wenn er durch eigentliche Revolu-
tion jene Umwälzung oder Veränderung
bewirkt oder zu bewirkrn sucht; es sey nun
durch aufrührerische zu einer neuen Ord-
nung der Dinge ermunternde Schriften,
oder durch wirkliche Handlungen; durch
geheimes Anstiften bei dem Regenten,
oder durch Verschwörung und Conspiration
mit dem Volk. Eine Revolution, in so
ferne sie einen Hochverrath ausmacht,
wird nach unsern Principien auf dreierlei
Art bewirkt.

1) Wenn ein Bürger mit dem Regen-
ten zur Bewirkung einer Revolution con-
spirirt. Denn der Regent hat eben so we-
nig das Recht gegen die Verfassung einsei-
tig etwas vorzunehmen, als das Volk wi-
der ihn dieses Recht hat. Die Verfassung
ist die Grenze seiner oberherrlichen Ge-
walt. Nur innerhalb ihr ist er Regent;
ausser ihr ist er Privatperson. Es ist

hier kein Unterschied zu machen, ob die Veränderung in der Verfassung, dem Volk zum Vortheil gereiche, oder nicht. Denn das Recht wird nicht verändert durch die Vortheile die aus der Ungerechtigkeit entspringen.

2) Wenn er eine Revolution mit dem einseitigen Willen des Volks gegen den Regenten bewirkt:

3) Wenn er gegen einen Theil des Volks und gegen den Regenten, oder mit Einwilligung des Regenten und eines Theils des Volks gegen den andern Theil desselben, die Verfassung stürzt.

Blos die bisher beschriebenen Arten des Hochverraths sind es, welche sowohl nach naturrechtlichen, als nach positiven Principien, mit diesem Namen bezeichnet werden können. Gleichwohl haben verschiedene Rechtsgelehrte noch ein crimen

perduellionis obliquae in unſre Wiſſenſchaft eingeführt, welches in dem Verbrechen des Hochverraths an den Miniſtern des Regenten beſtehen ſoll. — Freilich wenn die Miniſter des Regenten, nicht der Gegenſtand, ſondern nur ein Medium ſeyn ſollen, vermittelſt welches der Hochverrath an dem Staat ſelbſt, als dem wahren Gegenſtand dieſes Verbrechens begangen wird, ſo kann hiergegen nichts mit Grund eingewendet werden, das ausgenommen, daß es höchſt überflüßig iſt, dieſes Verbrechen zu einer beſondern Art des Hochverraths zu machen, und mit einem eignen Namen zu bezeichnen. Denn es iſt nichts weiter, als eine beſondere Art des Hochverraths, und des ſogenannten criminis perduellionis directae. Alsdann wird aber vorausgeſetzt, daß durch Verletzung der Miniſter, der Staat ſelbſt, auf die oben beſtimmte Art verletzt werde oder verletzt werden ſolle; wie z. B. wenn die Unterthanen einen Miniſter ermorden, mit deſſen Leben das Wohl und

die Exiſtenz des Staats innig zuſammenhängt u. ſ. w. — Doch dieſe Rechtsgelehrten wollen mehr als dies. Sie wollen, daß eine Verletzung der Miniſter jederzeit als Hochverrath angeſehen werden ſolle. Und dies läßt ſich durch nichts rechtfertigen. Denn Hochverrath kann nicht anders als durch Verletzung der Grundverträge und ihrer Beſtimmungen gedacht werden. Findet dies denn aber hier ſeine Anwendung? iſt denn Staat und Miniſter eins? iſt die Exiſtenz eines Staatsbedienten durch irgend einen der bürgerlichen Grundverträge beſtimmt? — Zwar ſcheint das Geſetz des Arkadius jene Meinung zu begründen, wenn es unbedingt jeden begangenen oder intentirten Mord an was immer für einem Staatsbedienten für ein Verbrechen des Hochverraths erklärt. Allein ich bin überzeugt, daß dieſe Verordnung jetzt gar keine Anwendung mehr finden könne. Denn indem Carl IV dieſelbe in ſeiner goldnen Bulle wiederholt, und ſtatt der Miniſter überhaupt, von der

nen Arkadius redet, des heiligen Reichs Churfürsten insbesondere zu Gegenständen des Hochverraths gemacht hat, so hat er den Hochverrath an den Staatsbedienten überhaupt stillschweigend aufgehoben und dieses Verbrechen nur auf die Churfürsten, als die intimos imperatoris consiliarios, beschränkt. — Das crimen perduellionis obliquae ist daher nichts, als eine irrige Erfindung der Rechtsgelehrten, die aus unserer Wissenschaft gänzlich verbannt werden muß.

Dritter Abſchnitt.

Grundriß zu einer Geſchichte der Geſetzgebung über dieſes Verbrechen.

In den früheſten Zeiten der Nationen hat die ſtrafende Gewalt des Staats immer nur die Geſtalt der Rache und deutet uns augenſcheinlich auf die Quelle hin, aus welcher ſie der Staat genommen hat. e) — Strafe ſetzt nemlich immer ein Strafgeſetz voraus, welches Handlungen der Bürger für Verbrechen erklärt und die Begehung derſelben mit phyſiſchen Uebeln bedroht. Und auf dieſem Grund beruht ſowohl der Begriff, als auch das Recht der Strafe. Allein rohe, noch in der Kindheit lebende Völker kennen dieſe Ei-

e) Nemlich die Privatrache.

genſchaft und dieſen Grund der Strafe nicht. Ihnen iſt es genug einen Verbrecher zu peinigen und ſich ſeiner zu entledigen — ohne ſich weiter um die Gerechtigkeit ihres Verfahrens zu bekümmern. Sie beſtrafen Verbrechen, ohne daß Geſetze vorhanden ſind, welche Handlungen für Verbrechen erklären — und ihre Strafe iſt nun nicht Strafe, ſondern Rache.

So nicht weniger bei den Römern in der erſten Epoche ihres Daſeyns! der König war der höchſte Richter und nicht das Geſetz, ſondern ſeine Willkühr beſtimmte die Rechte der Partheien. f) Verrätherei

f) Et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit: omniaque manu Regis gubernabantur. L. 2. §. 1. D. de O. J. — Eben dies iſt uns aber ein neuer Beweis von den einfachen und unſchuldigen Sitten der damaligen Zeit. Denn Strafgeſetze vermehren ſich mit den Laſtern. Schön ſpricht Tacitus hierüber: Ann. III. C. 26. Vetustissimi mortalium nulla adhuc mala libidine, sine

und Majeſtätsverbrechen wurden beſtraft; die Miſſethäter vom Tarpejiſchen Felſen geſtürzt, oder mit Pferden zerriſſen, oder den Untergöttern geweiht, — mehr aus Rache, als aus Gerechtigkeit; nach dem Gutdünken des Regenten und nicht nach dem Geſetz. — Wir dürfen daher von den gegenwärtigen Zeiten nur ſehr geringe Dokumente von einer Geſetzgebung über den Hochverrath erwarten, wenn auch (was ſich in der That vermuthen läßt) noch etwas mehr vorhanden geweſen ſeyn ſollte, als die neidiſche Vergänglichkeit für uns

probro, scelere, eoque sine poena aut coercitionibus agebant: neque praemiis opus erat, cum honesta suopte ingenio peterentur; et ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur. At postquam exui aequalitas, et pro modestia ac pudore, ambitio et vis incedebat; provenere dominationes: multosque apud populos aeternum mansere. Quidam statim, aut postquam Regum pertaesum, leges maluerunt. — So ſpricht aber nicht der Rechtsgelehrte!

aufbehalten hat. Das einzige Majeſtäts-geſetz aus dieſer Periode, von welchem wir etwas wiſſen oder vermuthen können iſt von dem Stifter des Reichs, dem Romulus. Er verordnete daß Verräther des Staats und die welche einen Aufruhr geſtiftet, oder ſich ſonſt deſſelben ſchuldig gemacht hatten, den Untergöttern geweiht werden ſollten. Dionyſius g) der einzige, der dieſes Geſetzes erwähnt, nennt es νομος προδοσιας, das Geſetz über die Verrätherei. — Es wollen einige die Exiſtenz dieſes Geſetzes in Zweifel ziehen und die früheſte Geſetzgebung über das Majeſtätsverbrechen erſt in den XII. Tafeln finden. Allein ich glaube nicht ohne Grund das Gegentheil behaupten zu können. Zwar ſagt uns Dionyſius nichts geradezu von dem Inhalt des Lex proditionis, er ſagt blos, wo er von der Eintheilung des Volks in Patronen und Klienten und ihren wechſelſeitigen Pflichten redet, daß wer dieſen

g) Ant. L. II. C. 10.

Pflichten entgegengehandelt, der Lex proditionis, welche Romulus gegeben, ſchuldig geweſen ſey. „Quod si quis, ſagt er, in aliquo hujusmodi facinore deprehensus fuisset, proditionis Lege, quam Romulus sanxerat, tenebatur. Et cum, qui ejus criminis fuisset convictus, cuivis ut Diis sacrum, interficere licebat.“ — Hieraus ſieht man aber daß die Verordnung gegen die Verletzung des klientelariſchen Verhältniſſes nur ein Theil der Lex pr. geweſen ſey, dieſes aber ſeinen Namen von dem Gegenſtand des in demſelben enthaltenen Hauptverbrechens, der Verrätherei, ſeinen Namen erhalten habe. Dies wird noch dadurch beſtätigt, daß Dionyſius im 3ten Buche, wo er von der Beſtrafung der Mitverſchwornen des Metius Suffetius redet, ſich auf ein früheres Geſetz über die Verrätherei beziehet. Er ſagt: In ejus vero (Metii Suffetii) socios et proditionis conscios rex judicia constituit, et quotquot convicti fuerunt,

eos ex lege in militiae desertores et proditores lata, capitali supplicio adfecit.

Nach Vertreibung der Könige, lebte das Volk noch gesetzloser als zuvor. Denn selbst die wenigen und unvollkommenen Gesetze der Könige, wichen mit ihnen aus der Stadt und das Volk gerieth unter die Willkühr der Patrizier. Nach langen Kämpfen und hartnäckigem Fordern bestimmter Gesetze, erhielt es endlich die XII. Tafeln aus den Händen der Decemvirn. So mangelhaft auch dieser Codex ist und eine so geringe Summe von Rechtsverhältnissen er auch immer umfassen mag, so läßt sich doch mit Recht vermuthen, daß er über Majestätsverbrechen etwas werde verordnet haben. Allein ausser dem, was Marcianus h) und Porc. Latro i) davon

h) L. 3. D. ad L. Jul. m.

i) Declam. adv. Catilin. C. XIX. Andre nennen den Vilius Crispus, andere den Sallustius Crispus als Verfas-

gedenken, iſt nichts bis auf unſere Zeiten gekommen. Nach jenem verordneten die Decemvirn, daß der an dem Leben geſtraft werden ſollte, qui hostem concitaverit, quive civem hosti tradiderit; und nach dieſem wurden auch die nächtlichen Zuſammenkünfte mit der Todesſtrafe belegt. k)

Noch war die Republik Ariſtokratie. Aber bald verloren die Ariſtokraten ihre Vorrechte. Das Volk erhielt ſeine Tribunen, errang ſich die wichtigſte Stimme in den Comitien, ein Recht auf die höchſten Aemter des Staats: und Rom ſank zur Demokratie herab. Und nun finden wir eine neue Triebfeder, ein neues Prin-

ſer dieſer Declamation. S. Fabricii bibl. lat. p. 151. (Hamb. 1712.)

k) Qui. calim. endo. urbe. nox. coit. coiverit. Kapital. estod. cf. Augustin. de legibus et senatusconsultis, ibique. Fulvium Ursinum.

cip für die Wirkſamkeit der Römer — den republikaniſchen Stolz. Wir finden ihn in allen Demokratien. Die Einrichtungen der Römer und Griechen, liefern uns hiervon die ſprechendſten Beweiſe. Kein Fremder durfte in den Olympiſchen Spielen auftreten; keiner zu Athen im Chor bei den Schauſpielen eine Rolle übernehmen. Die fremden Bewohner der Stadt wurden wenig höher als Sklaven geachtet und bei öffentlichen Feierlichkeiten, mußten ihre Frauen den athenienſiſchen Damen dienen. — Noch wirkſamer, als bei den Griechen, wurde bei den Römern dieſe Triebfeder. Es wäre überflüßig dieſes zu beweiſen, da ein jedes Blatt in der römiſchen Geſchichte von dieſer Periode uns hierüber belehren kann. Aber was wir republikaniſchen Stolz und darauf gegründete Eroberungsſucht nennen, das nannten ſie das Anſehen, die Würde und Majeſtät des römiſchen Volks. Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis. — Majestatem is mi-

nuit, qui ea tollit, ex quibus rebus amplitudo civitatis constat. Dies ſind die Erklärungen von majestas, die uns ihr größter Redner Cicero 1) gegeben hat, und welche uns beweiſen, daß wir unter der majestas populi Romani, von welcher die Majeſtätsgeſetze ſprechen, gar nicht die höchſte Gewalt, die eigentliche Majeſtät, zu verſtehen haben. — Mit den Begierden des Volks erweiterte ſich alſo auch der Begriff von Majeſtätsverbrechen. Wer die Ehre und Würde des Staats beleidigte, der war ein Verbrecher und vergriff ſich als Feind an der Exiſtenz des Staats. Wer die Sicherheit der Republik in Gefahr brachte und wer ihre Würde ſchmälerte, der war eines und deſſelben Verbrechens ſchuldig. Das erſte Geſetz, das auf dieſe Art den Hochverrath erweiterte war die Lex Apuleja vom Jahr d. St. 652. welche die Flüchtlinge von der Armee des Q. Catu-

1) de Oratore II. 39. — ad Herennium II, 12.

lus, der damals gegen die Cimbrer focht, für Majeſtätsverbrecher erklärte. m) Der Grund dieſes Geſetzes war kein anderer, als die Verringerung der Würde des Staats, und ſein Urheber war Niemand als der unruhige Volkstribun Apulejus Saturninus. n) — Zwölf Jahre darauf, a. u. c. 664. ſetzte ein Volkstribun Q. Varius Hybrida ein anderes Majeſtätsgeſetz durch, nach welchem diejenigen, welche die Bundesgenoſſen zum Krieg gegen die Römer reitzen würden, des Majeſtätsverbrechens ſchuldig ſeyn ſollten. o) Beide Geſetze aber, das eine, welches für die Majeſtät, das andere, welches für die Sicherheit des Staats gegeben war, ſind mehr Dekrete als Geſetze zu nennen.

m) Cicero de Orat. II, 25. et 49.

n) Wenigſtens nach der richtigern und wahrſcheinlichern Meinung. Bach hist. jur. pag. 165. §. 64.

o) Cicero pro Mil. C. 36. — Tusc. II, 24. Val. Max. III. c. 7. n. 8.

Erſt Sulla kann der Urheber eines allgemeinen, mehrere Fälle in ſich enthaltenden Majeſtätsgeſetzes genannt werden. — Durch Uſurpation Beherrſcher des römiſchen Volks, und verhaßt durch die Abſcheulichkeit ſeiner Proſkriptionen, ſöhnte er durch viele weiſe Geſetze die Gerechtigkeit wieder mit ſich aus. Er verbeſſerte die Verfaſſung der Gerichte, erweiterte die peinliche Gerichtsbarkeit, bändigte die Zügelloſigkeit der entarteten Römer durch neue Strafgeſetze nnd hat das Verdienſt das Majeſtätsverbrechen näher beſtimmt, aber auch die Schande, es mit Ungebühr erweitert zu haben. Dieſe Lex Cornelia war im allgemeinen gegen die gerichtet, welche die Majeſtät des römiſchen Volks verletzen würden. Die einzelnen Fälle, die es beſtimmt, ſind unbefugtes Kriegführen und Anwerben der Soldaten, angeſtifteter Aufruhr unter den Legionen, und durch Beſtechung bewirkte Befreiung der Feinde des römiſchen Volks. Es enthält auſſer dieſen noch einige andere

Fälle, welche uns Sigonius p) in seinem wiederhergestellten Lex Cornelia aus den Classikern zusammengestellt hat. — Die Strafe war das Exilium.

Julius Cäsar folgte seinem Vorgänger im Triumvirat, nicht sowohl in Bestimmung der Gegenstände des Hochverraths, als vielmehr in Bestimmung des rechtlichen Verfahrens bei demselben. Er verordnete in seiner L. Jul. de vi et majestate, daß dem Majestätsverbrecher die

p) de Judic. Lib. II. Cap. 29. — Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo, quaerito, qui intercessionem sustulerit, aut magistratui, quo minus munere suo fungatur impedimento fuerit. Qui exercitum e provincia eduxerit, aut sua sponte bellum gesserit. Qui exercitum sollicitaverit. Qui ducibus hostium captis ignoverit. Qui potestatem suam in administrando non defenderit. Qui civis Romanus apud Regem externum versatus fuerit. Mulieris testimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena sit. His damnatis aquae et ignis interdictio sit.

Provocation an das Volk nicht zu ſtatten kommen ſolle. q)

Von neuem wurde der Gegenſtand des Majeſtätsverbrechens von Octavianus Auguſtus durch die L. Jul. m. erweitert. Vor ihm war dieſes Verbrechen nur auf Handlungen im ſtrengſten Verſtande dieſes Worts beſchränkt. Aber, noch des Tacitus. r) Bericht, durch verſchiedene Pasquille eines gewiſſen Caſſius Severus, gegen die vornehmſten des Reichs bewogen, dehnte er es auch auf Pasquille aus. Und hierdurch war nun der tyranniſchen Willkühr der folgenden Kaiſer Thor und Thür geöffnet. Handlungen und Worte und die entfernteſten Beziehungen konnten nun mit deſpotiſcher Härte beſtraft werden, und wir dürfen uns unter Vorausſetzung dieſes Geſetzes nicht verwundern, wenn ein Cremu-

q) Cic. Phil. I, 9.

r) Ann. I. 72.

tius Cordus deswegen des Majestäts-verbrechens angeklagt wurde, weil er den Cassius den letzten Römer genannt hatte. s) — Allein es bedurfte dieser Verordnung des Augusts nicht. — Rom wäre auch ohne sie ein Spielball der Tyrannen und das Majestätsgesetz die Larve ihrer Bosheit geworden.

Mit den Comitien — dem letzten Hauch der sterbenden Freiheit — war auch alle Persönlichkeit der Nation auf den Regenten übergegangen. t) Der Staat verlor sich ganz in ihm; der Wille der bürgerlichen Gesellschaft in der Willkühr ihres Tyrannen. — Der Regent wurde der Staat — und die bürgerliche Gesellschaft nichts. Daher veränderte sich nun die Majestät des Volks in Majestät des Kaisers und Beleidigung des Regenten,

s) Tacit. Ann. L. IV. C. 34.

t) Dies geschah unter Tiberius, der, wie Tacitus sagt, comitia e campo in senatum transtulit.

oder was für eine solche von seinem Eigenwillen und seiner Bosheit erklärt worden war; hieß nun Majestätsverbrechen, Beleidigung der bürgerlichen Gesellschaft selbst. Die Kaiser wußten keine Grenzen dieses Verbrechens, weil sie keine Grenzen für ihre Habsucht und ihren Blutdurst und ihre Unterthanen keine Grenzen in ihrem sklavischen Gehorsam kannten. Wer zufälliger Weise eine Statue des Kaisers geworfen, oder eine Bildsäule desselben eingeschmolzen, oder einen Ring, auf dem sich des Kaisers Bild befand, in ein Bordell mitgenommen hatte; der wurde jetzt mit größerer Härte bestraft, als wenn er unter der freien Republik, dem Feind Armeen verrathen hätte. u) Die Strafe war willkührlich, und bestand zu Zeiten des

u) Hoc genus calumniae eo processit, ut haec quoque capitalia essent, circa Augusti simulacrum servum cecidisse, vestimenta mutasse, nummo vel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse. Sueton Tiber. C. 58.

Paullus x) im Zerreiſſen von wilden Thieren, oder lebendig Verbrennen, bei Geringern; in der einfachen Todesſtrafe bei Vornehmen.

In dieſe Periode der Kaiſer fällt zugleich die Abſonderung des criminis perduellionis und des criminis laesae majestatis, von welchen dieſes in das Verbrechen gegen die Ehre des Regenten (majestatem principis), jenes aber in das Verbrechen gegen die Exiſtens des Staats oder des Regenten geſetzt wurde. Die Natur der Sache machte dieſe Unterſcheidung nothwendig. Unter welchem Kaiſer ſie aber zuerſt ihren Anfang genommen, dürfte wohl nicht mit Gewißheit zu behaupten ſeyn. Gundling y) ſetzt ihren Anfang in die Zeiten des Auguſt und Tiberius; allein wie ich glaube ohne

x) Recept. sent. I, 291. Nunc humiliores bestiis objiciuntur, vel vivi exuruntur; honestiores capite puniuntur.

y) in Diss. de lege majestatis.

gehörigen Grund. Tacitus x) erzählt zwar, daß eine gewiſſe Albucilla unter der Regierung des Tiberius impietatis in principem angeklagt worden ſey: und es iſt zu vermuthen, daß er hierunter das crimen laesae majestatis, unter dem crimen majestatis hingegen, das crimen perduellionis verſtanden habe. Allein da er ſich nirgends über die impietas in principem ausdrücklich erklärt, ſo beruht alles nur auf der Vermuthung, die wir, wenn wir ehrlich ſeyn wollen, nicht zur Gewißheit machen dürfen.

Die Verderbtheit des römiſchen Volks, das in Licenz und thieriſche Weichlichkeit verſunken war, die namenloſe Verſchwendung der römiſchen Kaiſer und ihre tyraniſche Wuth, mit der ſie die wenigen Rechtſchaffenen verfolgten und die Verderbteſten bis zum Throne erhoben; endlich die Ausgelaſſenheit der römiſchen Prätorianer, die gewohnt mit dem Schickſale des römiſchen Reichs zu ſpielen und an den Meiſt-

x) Ann. VI, 47.

Liethanden zu verkaufen, das Joch der Kriegszucht ſchon langs abgeſchüttelt hatten: alles dies brachte den römiſchen Staat immer mehr an den Rand des Untergangs. Das kaiſerliche Anſehen war endlich ganz geſunken und verächtlich geworden; die Zügel des Reichs erſchlafft; die guten Sitten, die Stützen der Staaten, verſchwunden. An den Grenzen des Reichs und in ſeinem Innern drohten die Barbaren, und unter den Bürgern wütheten die Verbrechen. Was Wunder, daß nun der wirkliche Hochverrath eben ſo häufig wurde, als es ſonſt die Strafen deſſelben waren, wo oft keiner vorhanden war? und was Wunder daß nun die härteſten, blutigſten Strafen erſonnen werden mußten, um das Uebel, das jetzt nicht mehr geheilt werden konnte, wenigſtens in ſeinem Strohme aufzuhalten? Daraus haben wir uns das Daſeyn des Majeſtätsgeſetzes von Arkadius und Honorius zu erklären, über deſſen Rechtmäßigkeit die Philoſophen geſtritten haben, über deſſen Grauſamkeit

aber nur eine Stimme iſt. Es beſtraft jeden der ſich gegen das Leben des Kaiſers oder deſſen Miniſter verſchwört, mit dem Rad, zieht ihm ſein ganzes Vermögen ein, verflucht ſein Andenken, und ſtraft ſeine Kinder mit Infamie und ewiger Schande.

Dieſes Geſetz ſcheint mir aber, wenigſtens was die Strafe des Hochverräthers ſelbſt betrifft, nicht immer beobachtet worden zu ſeyn. Ich glaube vielmehr, daß die Strafe des Hochverraths in dem Oriente zuletzt nur willkührlich war und bald mit Landesverweiſung und Einziehung der Güther, bald mit Beraubung der Augen, bald aber mit einer andern Strafe belegt worden iſt. Dies erhellet wenigſtens aus den Denkwürdigkeiten der Anna Comnena. Es hatten ſich einige Vornehme gegen das Leben des Kaiſers ihres Vaters, des Alexius Comnenes verſchworen, und hätten ihre That beinahe wirklich ausgeführt. Zur Strafe wurden mehrere, mit Einziehung ihrer Güter, des Landes verwieſen und zwei an-

dere die Gebrüder Anemas, wurden folgendermaßen gestraft. „Ihr Haupthaar, so erzählt Anna Comnena a) sollte ihnen glatt abgeschoren, ihr Bart ausgerauft, sie selbst auf den Markt geführt, und sodann ihrer Augen beraubt werden. Diesem Befehle zu folge legte man ihnen einen Sack an, schlang um ihren Kopf Ochsen- und Schaafsdärme, setzte sie rücklings auf einen Ochsen, und führte sie so auf dem Schloßplatz umher. Gerichtsdiener, mit Stäben in der Hand, tanzten vor ihnen her, und sangen in der Volkssprache ein Spottgedicht, das ganz zu diesem lächerlichen Aufzug paßte. Es enthielt eine Aufforderung, die hörnergekrönten Häupter zu schauen, die ihre Schwerter gegen den Kaiser gezückt hatten." b)

a) In den Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Alexius Comnenus. Buch XII. — in Schillers Memoires. Abth. I. Bd. II. p. 16.

b) Läßt sich wohl eine unschicklichere und zweckloſere Strafe, als die gegenwärtige erdenken? — Man sieht wohl, das heilige

Ich wende mich nun zu der Erzählung der deutſchen Geſetzgebung über dieſes Verbrechen. Dieſe gewährt aber eine ſo geringe Ausbeute, daß wir uns nur kurz bei derſelben verweilen dürfen.

So wie alle Geſetzgebung über den Gegenſtand dieſes Verbrechens in unausgebildeten Staaten unbeſtimmt iſt, eben ſo war ſie es bei den alten Franken und Deutſchen. Untreue gegen den König, ſeine oder der Herzoge Ermordung und Einführung fremder Truppen und Völker in die Provinz, dieſe Fälle waren es welche für Hochverrath geachtet und als ſolcher geahndet wurden. c) Die Strafe war Todesſtrafe, nebſt Confiscation der Güter und bei den Franken wurden ſogar die Kinder des Hochverräthers, ſo wie in der römiſchen Geſetzgebung, für ehr- und erblos erklärt.

Reich iſt damals kindiſch geworden. — Es fieng an zu ſpielen.

c) Lex Ripuar. C. LIX. — Lex Saxon. C. XI. — Lex Bojoar. Tit. II. c. I. — Lex Alamann. C. XXIV. et XXV.

Dies waren die wichtigsten Bestimmungen über dieses Verbrechen bis auf die Einführung des römischen Rechts, wo das Gesetz des Arkadius in seinem ganzen Umfang angenommen wurde. Carl IV erwarb sich darum das Verdienst, es abgeschrieben und besonders auf die Churfürsten angewendet zu haben. Seinem Nachfolger in der Gesetzgebung über den Hochverrath, Carl V war die verordnete Strafe noch nicht grausam genug und er hielt es für rathsam sie zu erhöhen. Er bestimmte das her für den Verräther die Viertheilung; für die Verrätherin das Säcken als ordentliche Strafe. Als ausserordentliche erhöhte Strafe aber das Viertheilen mit vorhergehenden Schleifen zur Gerichtsstätte oder Reißen mit glühenden Zangen; als ausserordentliche gemilderte Strafe hingegen, die Enthauptung und hierauf erfolgter Viertheilung. d)

d) CCC. art. 124. ibique interpretes.

Fehler

welche wegen Entfernung des Druckorts
sich eingeſchlichen haben.

pag.	6	Z. 3 nach: uns	inseratur hier.
—	9	— 10 ſtatt: dafür lieſ: dagegen.	
—	14	— 2 ſt. ſeiner l. einer	
—	—	— 8 ſt. unnovis l. unrovis.	
—	Note x)	ſt. allein l. alle.	
—	20	— 18 ſt. l.. lin l. L. lin.	
—	21	— 3 ſt. der l. den.	
—	—	Note o) ſt. feit l. ſagt.	
—	23	— 1 ſt. ſey l. ſepen.	
—	27	— 1 v. u. ſt. verdammt l. verdammte.	
—	30	— 16 ſt. inpratoris l. imperatoris.	
—	33	— 2 ſt. denn l. dann.	
—	—	— 11 ſt. denn l. dann.	
—	38	— 4 ſt. denſelben l. demſelben.	
—	43	— 5 ſt. ihrem l. ihrem.	
—	81	— 11 ſt. der l. einer.	
—	83	— 4 ſt. Rad l. Schwerdt.	

Die übrigen geringern Fehler wird der Leſer
von ſelbſt bemerken und verbeſſern.

Ueber die

Unterdrückung

und

Wiederbefreiung Europens.

Von

Anſelm von Feuerbach.

Quelle etrange valeur qui, ne cherchant qu'a nuire,
Embrase tout sitôt qu'elle commence à luire;
Qui n'a que son orgueil pour regle et pour raison;
Qui veut que l'univers ne soit qu'une prison;
Et que maitre absolu de tous tant que nous sommes,
Ses esclaves en nombre egalent tous les hommes!
Plus d'états, plus de rois; ses sacrileges mains
Dessous un même joug rangent tous les humains.

RACINE Alexandre Act. II. sc. 2.

München 1813.

Bei Mar Joſeph Stöger.

In den Raum weniger Jahrzehenden zusammengedrängt gingen die Erscheinungen vieler Jahrhunderte, die denkwürdigsten Begebenheiten, welche kaum von Jahrtausenden gesehen worden, an uns vorüber. Die große Epoche der Weltgeschichte, welche mit der Wanderung der Völker und dem Umsturze des alten Römerreichs begonnen und durch mehr als sechzehn Jahrhunderte hindurch sich fortentwickelt hatte, ist vor unsern Augen sichtbar abgelaufen, und ein neues Zeitalter, das den Faden seiner Schicksale von da vielleicht wieder auf Jahrtausende fortspinnt, bis ein verjüngender Weltgenius auch ihn zerreißt, sahen wir aus dem Chaos gährender Elemente sich losreissen und seinen jugendlichen Riesenkampf beginnen. Die erhabensten wie die verabscheuungswürdigsten Szenen der Weltgeschichte; all das Beste was die Menschheit er-

hebt und verherrlicht, all das Schlechteste was sie bis zur tiefsten Schmach erniedrigt und entwürdigt, drängte sich in grell abspringenden Gegensäzen schnellen Wechsels in dem großen Weltschauspiele zusammen, zu welchem wir mit eignem Elende den Eintrittspreis bezahlten und um welches uns der einst die durch unsre Leiden glücklichere Nachwelt beneiden wird.

Das neueste, was sich jezt vor unsern Blikken entfaltet, ist das ersehnte Wiedererscheinen eines neuen Tages nach einer langen ängstlichen Nacht, das Wiederaufleben der Selbstständigkeit der Völker nach langer entwürdigender Unterdrükkung, der große Kampf der vereinten europäischen Welt um Freiheit und Gerechtigkeit. Der gewaltige Knoten ist geschürzt, dessen Entwickelung und Ende kommenden Geschlechtern aufbehalten ist. Aber nur der Pöbel steht blos in müßiger Neugier gaffend vor einer solchen Bühne, staunt oder ergözt sich gedankenlos an den schimmernden Bildern, bei dem berauhenden Getöse der schnell auf- und abrauschenden Szenen. Der edlere Geist wird, statt in dem Strome der Begebenheiten unterzugehen, vielmehr in besonnener Betrachtung über den Fluthen schweben, das flüchtig Vorübereilende zu fesseln und in beharrlichen Gedanken fest zu halten suchen. Er fühlt es ja auch in seinem eignen inner-

ſten Herzen, daß, wo es der Menſchheit gilt, der Menſch nicht blos zum Schauen, ſondern zum Handeln gerufen iſt und daß einſt die kommenden Geſchlechter fragen und richten werden, wer von uns würdig war, in einer ſolchen Zeit zu leben.

Wer ſeinen Nachkommen die Schuld bezahlen will, welche ſie von ſeinem Leben fodern, muß vor allem die Aufgabe verſtehen, die er löſen ſoll. Dazu iſt vonnöthen, daß er den Geiſt der vor ihm wandelnden Erſcheinungen erkenne, die Zeit in welche er geſtellt iſt zu begreifen, den geheimen Sinn ihres Räthſels, ſo viel nur möglich, ſich klar zu machen ſuche. Aus dem was iſt und wie es geworden, müſſen wir lernen, was zu fürchten und zu hoffen; und hieraus, was wir handelnd ſollen oder dürfen. Die Tage großer Weltbegebenheiten ſind zugleich die Epoche großer Leidenſchaften, und hiedurch nicht ſelten großer Täuſchung, manches großen und gefährlichen Selbſtbetrugs. Nichts insbeſondere iſt natürlicher als, daß wenn die erſehnte Stunde einer mächtigen Umwälzung beſtehender Verhältniſſe geſchlagen hat, viele lang verhaltene, gerechte wie ungerechte, Wünſche aus ihrem Hinterhalte hervorbrechen, neben den edelſten Erwartungen auch die gemeinſten Hoffnungen erwachen, neben den erhabenſten Intereſſen der Menſchheit auch die kleinlichſten Begierden der

Selbstsucht in das Spiel gebracht werden. Die frischen Trümmern des eben umgestürzten Gebäudes erscheinen gar zu gern der freigewordenen Leidenschaft als eine Fundgrube von Schätzen, unter welchen jeder das Seine, — dieser seine alten längstverlornen Ansprüche, jener die neuen Götzen seiner überspannten Einbildungskraft eilig hervorsucht, unbekümmert, ob nicht der halsstarrige Genius der den Schatz bewacht des kindischen Beginnens spotte, den unmächtigen Beschwörungsformeln mit Hohngelächter antworte, oder auch das eitle Bemühen als Frevel mit dem Untergang bestrafe. Durch nichts ist von jeher größeres Unheil über Menschen und Staaten gebracht worden, als durch dieses Nichtkennen oder Verkennen des Geistes der Zeit, durch das Mißverstehen der Zeichen in denen der Weltgeist sich der Gegenwart ankündigte, durch den Unglauben selbst an die Wunder, in welchen er jedem ruhigen Gemüthe sein Wesen unzweideutig offenbarte. Ohne diese Blindheit über das Innere der Gegenwart, ohne die gefährlichen Selbsttäuschungen, die solcher Blindheit folgen, hätte Karl der Erste sein Haupt nicht auf das Schaffot getragen und Cromwell nimmer geherrscht, stünde vielleicht jezt noch der alte Königsthron der Bourbone, wäre Europa nie unter Frankreichs Weltherrschaft gefallen, um erst durch

mehr als zwanzigjähriges Leiden zur Verzweiflung und durch Verzweiflung zur Selbsterkenntniß und zur Freiheit zu gelangen.

Wie mit den Lehren der Gegenwart, so mit den Weissagungen der Geschichte. Weit öfter spricht sie als man sie vernimmt; wird öfter vernommen als verstanden; öfter verstanden als befolgt. Sie ist jener Cassandra zu vergleichen, die von Apoll mit der Gabe der Weissagung zugleich den Fluch dahinnahm, daß niemand, dem die Wahrheit ihres Wortes galt, an dessen Erfüllung glaubte. Gegen die Gemächlichkeit der einmal eingewöhnten Vorstellungsweise, gegen das Drängen herrschender Neigungen, gegen das gebieterische Schreien und zudringliche Schmeicheln der Leidenschaften hat das dumpfe Wort, das aus dem Grabe der Vergangenheit durch den Mund der Todten spricht, nur eine schwache Kraft, und was den Glücklichen in der Glorie seiner Macht betrifft, so erscheint sich dieser ohnehin in berauschendem Uebermuth als ein gegen das allgemeine Gesez bevorrechteter Günstling der Natur, an welchem die Wahrheit selbst werde zu Schanden werden müssen. Bewährte die Geschichte ihren Einfluß als warnende Lehrerin des Menschengeschlechts, wie hätte werden können, was vor unsern Augen geworden ist? wie hätte gelingen können, was von einem

Einzigen gewagt, und von allen geduldet werden ist? und wie hätte durch das Elend fast eines Menschenalters, durch den vieljährigen Jammer der europäischen Völker, durch Blut und Thränen vieler Millionen die große Erfahrung erst noch erkauft werden müssen, welche jezt endlich dem Leben gewonnen wurde? Daß jedes Streben nach Weltherrschaft als eitles Unternehmen der Thorheit sich nur durch Mißlingen oder eignes Verderben straft; daß jeder Staat in dem Maase an innerer Kraft verliert, in welchem er äusserlich über seine natürliche Grenzen hinaus sich aufbläht; daß ein Reich um so schneller wieder zerfallen muß, je eiliger dasselbe zusammen erbeutet, je ungleichartiger die Theile aus denen es zusammengeschichtet worden; daß gesittete Völker, verschieden an Geist, Sprache und Sitten zwar vorübergehend unter gemeinschaftliche Gewalt gezwungen, aber nie durch Zwang zusammengefügt und innerlich verbunden werden können; daß man wohl veraltete Staatsgebäude zertrümmern, nicht aber gesittete Völker unterdrükken, daß man auch gebildete Völker besiegen, nicht aber zu williger Knechtschaft unterjochen kann; daß jedes Volk unüberwindlich, welches ernstlich seine Selbstständigkeit will, und daß jedes sie ernstlich wollen wird, sobald es fühlbar das Elend der Knechtschaft an sich selbst erfahren hat; daß es der

Tirannei zwar gelingen mag, für eine Zeitlang Hand und Zungen zu binden und selbst die öffentliche (d. i. ausgesprochene) Meinung zu feßeln, daß aber alsdann der Gedanke des in sich selbst zurückgedrängten freien Geistes nur deste ergrimmter auf sich selber brütet und zulezt in Thaten hervorbrechen muß, an welchen alle Macht der Tirannei zu Schanden wird: — alles dieses redet die Geschichte, verkündigen Jahrtausende mit Einem Munde; dafür geben Zeugniß der große Perserkönig, und Alexander und Dschengiz-Chan, Timur, Karl V. und Philipp II.; dafür zeugen Miltiades mit seinen Griechen, Hermann mit seinen Germanen, die Tells und Winkelriede mit ihren Schweizern, die Egmonte und Oranien mit ihren Niederländern. Und doch mußte der gefeierte Held unseres Jahrhunderts, den die Schmeichelei den Großen nannte, ehe noch die Geschichte seinen wahren Namen gefunden, Er, der dem ersten unsrer Geschichtschreiber *) wegen seiner tiefen Einsicht in das Geheimniß der Weltbegebenheiten Bewunderung abgewann, mußte erst in der zweiten Hermannschlacht auf den Feldern bey Leipzig lernen, daß er für

*) Unserem Johannes von Müller bei seiner Unterredung mit Napoleon zu Berlin nach der Schlacht bei Jena S. Müllers Briefwechsel in dessen sämtlichen Werken.

seinen Zweck umsonst gelebt habe, daß es eine Thorheit gewesen, über gesittete, seinem eignen Volk an Zahl und Macht und Gediegenheit geistiger Bildung größtentheils überlegene Völker in eben so vielen Jahren gewinnen zu wollen, was selbst dem weit kräftigern Römervolke in eben so vielen Jahrhunderten über meistens ungesittete, verweichlichte, unter tausendjähriegem Despotismus entartete Völker kaum gelungen ist. Verkündet nicht die Geschichte eben so vernehmlich und laut: daß gegen einen verwegenen Weltenstürmer, der mit den Kräften eines kriegerischen und von Ehrgeiz beseelten Volkes gegen die Welt erobernd hervorbricht und nach der Freiheit der Völker, nach den Kronen der Könige räuberisch seine Hände ausstreckt, nur die begeisterte Brust der bedrohten und zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit frei vereinigten Nationen eine sichere Schuzwehr bilde? daß wenn von dem Eroberer der von der schlauen Herrschsucht stets gebrauchte Kunstgriff, durch Theilung zu herrschen, durch Entzweiung zu siegen, glücklich in das Spiel gesezt worden ist, demselben unfehlbar über jedes einzelne Volk gelingen müsse, was ihm über alle vereinigt nimmer hätte gelingen können? daß ein Volk, dem ein Eroberer gegen über steht, sich vergebens schmeichle, von dessen Raubsucht verschont zu bleiben? daß die Ruhe die einem

solchen Volke gegönnt wird, nur der Aufschub seines Untergangs, jeder Friede nur Waffenstillstand und Vorbereitung zu neuer Unterjochung ist, und daß die Herrschsucht, nimmer gesättigt, so lange nach neuen Opfern lüstert, als noch Staaten übrig sind, welche sie besiegen, Völker, welche sie unter ihre Füße treten kann? — Und demungeachtet, wie konnte dem glücklichen Krieger gelingen, was ihm bis dahin vor unsern Augen gelungen ist? Warum wurde eben das, was jetzt die Fesseln des unterjochten, mit Leichen bedeckten Europas glücklich löste, nicht weit früher in das Werk gestellt, um vielmehr die bevorstehende Knechtschaft abzuwenden?

Die Geschichte selbst gibt uns hierauf genügende Antwort, welche, indem sie den Verstand befriedigt, zugleich das an der Menschheit zweifelnde Gemüth beruhigt, und das noch aus frischen Wunden blutende Herz mit dem Schicksale versöhnt. Sieht man auf den beklagenswerthen Zustand, den ein mehr als zwanzigjähriger Verheerungskrieg und, seit Napoleons Kaiserreich, ein fortgesetztes System der Unterdrückung über die europäische Welt gebracht hat; so ist kaum zu begreifen, wie *solche* Antwort auf *solche* Fragen möglich sey. Viele der herrlichsten Städte Europens verwüstet oder von ihrem Glücke herabgesunken! Ueberall das Land entvölkert und verödet! Die Blüthe der europäi-

schen Jugend gefallen, auf fernen Schlachtfeldern geopfert! Alle Eigenthumsrechte in Unsicherheit gebracht oder mit frecher Hand beleidigt! Aller öffentliche Credit untergraben! Aller Handel zerstört! Aller Gewerbsfleiß zu Grunde gerichtet! Der forschende Geist entmuthet! Das Heiligste entwürdigt! Die Gesittung aller Völker wieder mit der Finsterniß des Mittelalters bedroht! Und dieses alles durch einen Einzigen, und um dieses Einzigen willen! Wer fühlte sich da nicht versucht mit dem sterbenden Brutus lästernd auszurufen: o Tugend! du bist ein leerer Name! ein Schatten ohne Kraft und That! — Aber: nicht doch! — ruft die Geschichte und die sich schon offenbarende Gegenwart — nicht um dieses Einzigen willen, sondern um der Millionen willen, die des Schreckens bedurften, um aus verweichlichendem Schlummer zu erwachen, die des Elends bedurften, um wieder eines bessern Daseyns würdig zu werden, der Knechtschaft, um den Werth der Freiheit zu empfinden, der Unterdrückung, um wieder ihrer Kraft sich bewust zu werden. Was Er für Sein beschränktes Selbst nur wollte, das vollbrachte er ihm selber unbewust zu großen Zwecken, die entweder sein Gemüth nicht faßte oder sein Hochmuth verschmähte. Während er Verderben säte, gingen Saaten aus den mit Blut gedüngten Feldern auf,

welche Blüthen und Früchte verheißen, die ohne ihn nimmer gediehen wären. Dem kranken, durch sein Greisenalter schwach gewordenen Europa baute er den Scheiterhaufen, ohne zu ahnen, daß die verzehrende Glut den alten Phönix verjünge und dieser zu neuem Leben kräftig schön aus seiner eignen Asche sich erhebe. Mit dem Streite kommt die Kraft, mit den Gefahren der Muth, und, wie in der Natur aus dem Tode selbst das Leben sich entwickelt, so wird oft den Völkern die Stunde der Erniedrigung zum großen Auferstehungstage der Macht und des Ruhms. So wurden die Verheerungen und Unterjochungskriege des großen Königes für Griechenland der Anfang eigener Größe; so kam durch Philipps II. Tirannei, durch Herzog Alba's Schaffotte das belgische Volk zur Heldenkraft, zur Selbstständigkeit und Würde; so schuf König Christiern, indem er dem Schwedenvolke einen Gustav Wasa erweckte, durch das Blutbad zu Stockholm die innere Freiheit und die äußere Würde der von ihm zertretenen Nation; so stieg die Schweiz unter der Geissel der Landvögte, unter den Schwerdtern der zu ihrer Unterjochung ausgesandten Heere zur Freiheit, zur Kraft und zu ewigem Ruhm. Die Vorsehung braucht die Eroberer eben dazu, wozu die Natur der Stürme, der Ungewitter, der Erdbeben und selbst der Pesti-

lenzen bedarf, nämlich: — die Menschheit zu reinigen, zu erfrischen, durch neue Lebenskräfte zu verstärken und zu verjüngen. Wenn die Welt durch lange Ruhe oder inneres Verderbniß in Schwäche und Unwürdigkeit versunken, wenn sie in Entartung und Unsitte, in Gleichgültigkeit gegen alles Erhebende und Große so tief herabgekommen ist, daß sie sich durch sich selbst nicht mehr aufzurichten vermag, dann erscheinen Eroberer, welche verwüstend über die gefallene Menschheit hinschreiten, damit entweder ein besseres Geschlecht aus den Trümmern des alten hervorgehe, oder das alte durch Verzweiflung wieder zum Bessern sich erhebe. Als das Römerreich nur noch einer modernden Leiche glich, da brachen die Barbaren aus ihren Wüsten und Wäldern hervor, da schwang Attila über dem entarteten Geschlechte die Geissel Gottes, und es begann ein neues Zeitalter und neue Völker brachen sich mit jugendlicher Kraft eine neue Bahn.

Deutschland mit den meisten übrigen europäischen Staaten krankte schon lange an unheilbaren Uebeln, die eine nahe Auflösung verkündeten. Durch das Spiel kleinlicher Interessen in gegenseitigem Mißtrauen gespannt, sich gegenseitig fürchtend und bewachend, war den germanischen Völkern nichts mehr übrig als der gemeinschaftliche Name, die ge-

meinsame Sprache und die Mumie einer schon längst entseelten Gesammt-Verfassung. Das Greisenalter war gekommen; die Tage der Manneskraft waren vorüber; es nahte die lezte Stunde, welcher kein Staat je entgehen mag. Erschlaffung, träge Gemächlichkeit, eigenliebige Selbstgenügsamkeit, List statt offenen Vertrauens herrschten im Volk, wie in den Kabinetten. Selbstdünkel hatte den Vaterlandsstolz, Eitelkeit das Streben nach edlem Ruhme, Genußsucht und Verweichlichung den hohen Sinn und den tapfern Muth verdrängt. Die Kunst und Tugend des Kriegs war einem aus der Hefe des Pöbels oder aus fremdem Gesindel zusammengebrachten Haufen verächtlicher und verachteter Lohnknechte überlassen. Die edle Kunst der Regierung war zu einem Handwerke; die den Staat bewegenden lebenden Kräfte zu todten Werkzeugen; unsre Gelehrsamkeit zu einer Pedantin; unsre Weltweisheit zu einer anmaßenden Thörin geworden; und die Religion des Volkes zu einem Gottesdienst ohne Gott, zu einem Glauben ohne Gefühl, zu einer Moral ohne Tugend. Kalte Verständigkeit galt für die Seele alles Lebens, das Handgreifliche als höchster Grundsatz des Wahren, der gemeine Nutzen als Maaßstaab alles Schönen und Guten, und so war der eigentliche Nerv aller geistigen Kräfte durchschnitten, der göttliche Funke

des Herzens, an welchem allein hohe Gedanken zu großen Thaten sich entzünden, mit frostiger Hand ausgelöscht. So waren die Völker unfähig geworden großer Tugenden wie großer Laster. Im engen Kreis ihres eignen kleinen Hausvortheils befangen, saßen Fürsten seelig auf ihrem Throne, der für sie aus einem Stuhle wachender Sorgen zu einem Polster der Ruhe geworden war; ihr Adel ergötzte sich kindlich an seinen Stammbäumen und Diplomen und ruhte, statt auf eignen Lorbeern, auf dem Verdienste seiner Ahnen gemächlich aus; das Volk weidete sich und seine Heerden in sorgloser Behaglichkeit unter dem Gewölbe des gothischen Gebäudes, dessen Säulen schon längst den Einsturz drohten, dessen Mauern schon über einem tiefen Abgrunde standen, welchen die Zeit unmerklich ausgewühlt hatte. Noch standen sie; aber nur darum, weil die Hand noch nicht erhoben war, die sie von Aussen mit leichtem Stoße zusammenwerfen sollte.

Unterdessen war der Saame zu einer großen Weltrevolution, den Jahrhunderte schon in ihrem Schoße getragen hatten, zu üppiger Aerndte aufgegangen. Der immer wache, nimmer rastende, aber lang im Verborgenen wirkende Genius der Menschheit hatte eine neue Geisterwelt sich geschaffen. Große Ideen über Menschheit und Menschenwürde (welche trotz den Gräueln, zu welchen

ſie als Vorwand dienen muſten, ewig wahr und herrlich bleiben und, einmal gewonnen, niemals wieder verloren gehen können, hatten ſich der Geiſter bemächtiget und in dem Reiche der Gedanken, Geſinnungen und Empfindungen eine Umwälzung bewirkt, die früher oder ſpäter auch in äuſſern Thaten ſich offenbaren muſte. Die ſchon durch das Alter zernagten Trümmer der Lehensverfaſſung, an welche ſich noch unſere Staaten feſthielten, hatten, mit allen ihren Anhängen und Beiwerken, noch die letzte Stütze, nämlich die Meinung verloren. Einrichtungen, nur durch gläubige Gewohnheit ehrwürdig, ſind ihrem Weſen nach ſchon wirklich untergegangen, ſobald dieſe Meinung von ihnen gewichen iſt, ſobald ſie mit den Augen der Gleichgültigkeit, des Haſſes oder gar der Verachtung angeſehen werden. Keine Macht oder Regierungskunſt iſt dann vermögend, einen ſolchen Leichnam der Zeit wieder zu erwecken oder nur gegen die Fäulniß zu bewahren.

Lange ſchon arbeitete dieſer Geiſt überall im Verborgenen und hatte hin und wieder ſelbſt die Maſſe des Volkes durchdrungen, als er unter fürchterlichen Stürmen ſein Daſeyn und ſeine ſchon gewonnene Herrſchaft in dem alten Frankreich offenbarte. Aufgeſchreckt durch die Gewalt

dieser Erscheinung eilte man dorthin und meinte, die eigne Wohnung zu retten, wenn nur der, wie man meinte, zufällig entstandene Brand in dem Hause des Nachbarn gelöscht würde. Man fürchtete in dunkler Ahnung die Wahrheit des großen Schreckenswortes: la révolution française fera le tour du monde, welches ein mächtiger Wortführer *) mit wahrsagendem Geiste gesprochen hatte; aber es geschah nur überall das Gegentheil von dem, was geschehen konnte, um dieser gefahrbringenden Reisenden den Weg zu verschließen. Von oben blieb alles wie gebannt auf der alten Stelle, während von unten sich alles umgestaltet hatte. Man träumte sich noch immer als lebend in einer Zeit, die schon längst vorübergegangen war, und von welcher nur noch die Schatten matt umherschwankten; daher that und handelte man denn auch als wäre das Jezt noch Sonst, das Sonst noch Jezt, und baute in verblendendem Selbstbetrug schützende Bollwerke auf eben den Stellen fort, die jezt einen tiefen Abgrund unter sich verbargen. Statt dem wankenden Gebäude neue kräftige Stützen unterzuschieben, klammerte man sich nur desto fester an die morschen Trümmern; statt dem Flügelpferde sich auf den Rücken zu schwingen und dessen Flug mit des Meisters sichе-

*) Mirabeau.

ter Hand zu lenken, fiel man ihm in leichtsinnigem Uebermuth in die Zügel oder meinte dasselbe, wie den Hippogryphen auf dem Pferdemarkt zu Hanmarket *) neben den Stier unter das Joch zu spannen.

Was gemeiniglich zu geschehen pflegt, daß die Kraft eines durch Staatsumwälzung aufgeregten Volkes sich zuletzt nach aussen wendet und seine Bürgerkriege in Völkerkriegen austoben, das geschah auch jetzt. Schon Montesquieu hatte vorausgesagt, was zu fürchten: Il n'y a point d'état qui menace si fort les autres d'une conquête que celui qui est dans les horreurs de la guerre civile. Tout le monde, noble, bourgeois, artisan, laboureur, y devient soldat; et lorsque par la paix les forces y sont réunies, cet état a de grands avantages sur les autres, qui n'ont guére que des citoyens. D'ailleurs dans les guerres civiles, il se forme souvent de grands hommes: parceque, dans la confusion, ceux qui ont du mérite se font jour, chacun se met à son rang; au lieu que, dans les autres temps, on est placé, et on l'est presque toujours tout de travers **). Daß, weil

*) Pegasus im Joch, in Schillers Gedichten.

**) Considérations sur les causes de la grandeur des Romains, et de leur decadence. Ch. XI.

Geistesmacht immer stärker als Körpermacht, an solchen Heeren die Kunst der Wachtparaden zu Schanden werden müße; daß begeisterte Völker nicht durch gedungene Soldaten besiegbar sind; daß Frankreichs Nachbarstaaten so lange schwach und hinfällig mit jedem neuen Krieg nur neuen immer schmählichern Niederlagen entgegen eilten, so lange sie, in dem Alten befangen, nicht denselben Geist für sich zu beschwören gelernt hatten, der mit Frankreichs Heeren stritt und diese unüberwindlich machte: dieses war wohl offenbar und wurde von Manchem mahnend und warnend gesprochen, dessen Wort entweder in der Luft verhallte, oder als Thorheit verspottet oder auch als Verbrechen geahndet wurde. Unaufhaltsam ergoß sich die Fluth über die europäischen Staaten, warf um was sie erreichen konnte, verschlang Heere auf Heere, ris Königreiche wie Freistaaten in den Abgrund hin, und doch — waren die Donner der Erfahrung noch nicht stark genug, um aus dem vielhundertjährigen Todesschlafe aufzuwecken. Erst mußte die Flamme ganz Europa ergriffen haben, erst mußte halb Europa in Schutt und Asche liegen, ehe man die Augen öffnete, um deutlich zu erkennen, welche Zeit gekommen sey.

Wenn man sich fragt: wodurch denn eigentlich Buonaparte für Frankreich und für die Welt Na-

poleon geworden? so iſt unverkennbar, daß er ſeine Größe nicht blos der Uebermacht ſeines Talents, ſondern hauptſächlich dem Unſtand verdankte, daß er, ein Kind der Revolution, ſich in den Wellen die ihn emporgeworfen hatten geſchickt zu bewegen, daß er den Geiſt jener Revolution meiſterlich zu beſchwören, zu bannen und ſich ſelbſt dienſtbar zu machen verſtanden hat. Die durch Einheit des Korps und des Willens geregelten, auf Ein Ziel hingeleiteten Kräfte einer aufgeregten Nation, in welchem das perſönliche Verdienſt jedem Talent ſeinen rechten Platz angewieſen hatte, brachen nun mit einer deſto unwiderſtehlicheren Gewalt über das getheilte Europa, über die in gemächlicher Gewohnheit verſunkenen Staaten herein, die dem Sturme nichts als Leiber, dem neuen Geiſte nichts als alte Vorurtheile entgegen zu ſetzen hatten. Der Plan einer Weltherrſchaft, hinter den handgreiflichſten Verwänden zu immer neuen Unterjochungskriegen nur dürftig verſteckt, ward allmählich immer lauter verkündet und von Jahr zu Jahr ſeinem Ziele näher gerückt. Schon lag das deutſche Reich zertrümmert, die Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Deutſchland waren ohne Scheu zum Theil dem neu beginnenden Weltreiche einverleibt, zum Theil, unter trüglichen Namen, in Provinzen verwandelt. Ein Gott! Ein Kaiſer! Ein Geſetz!

das ist: Ein Hirt und Eine Heerde! dieses war der Grundsatz, der wenn auch noch nicht ausdrücklich in Worten *), doch in unzweideutigen Handlungen kühn ausgesprochen war. „Seyd einig! setzt Einen „Willen und vereinte Kraft dem Feinde der Welt „entgegen!“ rief jeder Verständige, der noch an die Freiheit ohne Majestätsverbrechen mahnen durfte, den Staaten zu, die noch einen Ueberrest von Freiheit zu verlieren hatten. Umsonst! die Arme in den Schoos gelegt sah jeder Einzelne der Demüthigung oder dem Untergange des Andern zu, ruht die Zeit abwartend, wo ihm zur Vergeltung er selbst wieder mit seiner Demüthigung oder seinem Untergange dem Nachbar ebenfalls zum Schauspiel dienen konnte. „Bekriegt den Feind mit seinen eigenen Waffen! Macht die Sache eurer Krone „zur Sache eurer Nation! Erwartet eure Rettung

*) Hier irrt der Verfasser. Wenigstens kann nichts ausdrücklicher seyn als was Laplace in seiner Exposition du système du monde (Paris 1813. 4.) p. 82. von den neuen Decimalmaasen sagt: Quelle circonstance peut être plus favorable à leur adoption que celle où Napoléon-le-Grand réunit la moitié de l'Europe sous son empire, et par l'ascendant de son exemple, exerce sur l'autre moitié la plus heureuse influence? Grace à son Genie, l'Europe entière ne formera bientôt, qu'une immense famille, unie par la même religion, le même Code des lois et les mêmes mesures.

„nicht von bezahlten Kriegsknechten, ſondern von „euren Völkern! Betrachtet nicht einen bevorrech„teten und eben hiedurch des Verdienſtes entwöhn„ten Stand, ſondern die begeiſterte Bruſt eurer „Unterthanen als das Bollwerk eures Thrones! „Hebt die Scheidewand hinweg, welche die Geburt „dem Verdienſte entgegenſtellt und öffnet dieſem „eine freie Bahn!“ Umſonſt! Diejenigen, die ſich im alten Beſitze befanden, vorzugsweiſe die Säulen des Throns zu heiſſen, glaubten zu gut ihren Vortheil zu verſtehen, um nicht einen ſolchen Rath abzuwehren. Eben der Arm, der allein noch retten konnte, wurde verachtet oder gefürchtet. Und ſo ſtellte man Heeren, welche für Ruhm und Herrſchaft kämpften, Söldlinge gegen über, die weder für Vaterland noch für Freiheit fochten; geübten Feldherrn, die alles ſich ſelbſt und nichts ihrer Geburt verdankten, ausgediente Heerführer oder unerfahrne Offiziere, die nichts hatten als eine Geburt, welche ihnen das Verdienſt entbehrlich machte. So ſah man aber auch durch eine einzige Schlacht in wenigen Tagen ein mächtiges Reich zuſammenſtürzen, das, von der Weisheit kräftiger Fürſten mühſam erbaut, ſchon oft in die Waagſchaale des europäiſchen Staaten-Intereſſes das Uebergewicht gelegt hatte.

Und mit dem Sturze dieſes Reichs war Europens Schickſal entſchieden, waren die eiſernen Loose über die Selbſtſtändigkeit aller Staaten, über die Freiheit der deutſchen Völker geworfen. Jetzt wurden durch Aufhebung des europäiſchen Welthandels alle Länder des Continents in Bettelarmuth geſtürzt; jetzt wurden den beneideten Erzeugniſſen des brittiſchen Kunſtfleiſſes Scheiterhaufen erbaut und Regimenter ausgeſendet, um friedliche Kaufleute zu plündern; jetzt wurde väterliche Fürſorge der Könige für die ihrem Scepter anvertrauten Völker zu einem Verbrechen des Hochverraths an der Weltmajeſtät des franzöſiſchen Kaiſers erhoben; jetzt wurden vollends alle Herzen und Geiſter in Feſſeln geſchmiedet, und Zungen und Mienen durch gedungene Ausſpäher bewacht, um jeden Zweifel über die Göttlichkeit des neuen Halbgottes an dem Frevler zu ahnden. Talent und Genie waren zu einer gefährlichen Gabe geworden, und wer in dem neuen Reiche der Finſterniß etwas gelten wollte, mußte wenigſtens die Miene annehmen als verachtete er, weſſen der Tirann ſich fürchtete. Tiefe Ruhe lagerte ſich über alle Frankreich einverleibte oder mit Frankreich enge verbündete Staaten; aber jene Ruhe des Kerkers, ein ängſtliches Schweigen wie es in einer belagerten Stadt dem eben hereinbrechenden Sturme vorangeht, — eine tiefe

schauerige Grabesstille, welche nur von dem Waffengeräusch der Kinder des Vaterlandes unterbrochen wurde, die sich von dem Herzen angebeteter Fürsten losrissen, um dem Ehrgeize des europäischen Dschengiz-Chan geschlachtet zu werden. Der deutsche Name war bis zum Schimpfworte entehret; von deutscher Ehre sprechen, der Deutschheit oder eines deutschen Volkes nur gedenken war zum Verbrechen oder zum Verdacht eines Verbrechens geworden; seine eigne Persönlichkeit durch Verachtung des Vaterlandes herabwürdigen, galt als rühmliches Verdienst. Die allermeisten Staaten waren geräumige Zuchthäuser geworden, von französischen Gensdarmen bewacht und von verzweifelnden Bettlern bewohnt.

Dahin kam es, dahin mußte es kommen, wenn Rettung uns werden sollte. — Es ist eine uralte Bemerkung, daß durch Vernunft allein das Menschengeschlecht nimmer zum Bessern gelangt. Der Weg durch den Kopf in den Willen zur That ist ein langer Weg, der durch einen Abgrund unterbrochen ist, über welchen nur das Herz die Brücke baut. Jede Wahrheit, und wäre sie bis zur Sonnenhülle von der Erfahrung beleuchtet, bleibt so lange unthätig und für das Leben todt, als sie nicht durch das Gefühl beseelt, durch die Empfindung zur wärmenden Flamme entzündet wird. Was

insbesondere gesunkene Völker aufrichten, entzweite Nationen vereinigen und für Einen Zweck zu großen Opfern und großen Thaten ermannen soll, kann nur irgend ein Gemeinschaftliches seyn, was nicht den Kopf, sondern die Brust erfüllt, nicht kalt zum Verstande, sondern begeisternd zum Herzen spricht. Dieses gemeinschaftliche Eine ward in Europa die gemeinschaftliche eine Noth, das allen Völkern und Ständen gemeinsame, mit keiner andern Lebensfreude vergeltene, durch keine Hoffnung gemilderte Gefühl der gemeinsamen Schande, der gemeinsamen Unterdrückung, des gemeinsamen grenzenlosen Elendes. Hätte Napoleon sich auf seine Zwecke besser verstanden, hätte er, gleich jenem Eroberer Asiens, seine Unterjochten in gemächliche Ruhe eingeschläfert und durch Wohlseyn mit der Knechtschaft ausgesöhnt, oder, gleich Oktavian, auch nur mit einem Scheine der alten Freiheit spielend ergötzt; so hätten vielleicht Jahrhunderte seine Ketten noch getragen. Die Tirannei würde verderblicher gewesen seyn, hätte der Tirann sich gemäßigt. Aber der Himmel bedurfte an ihm eines neuen Beispiels, daß man nicht umsonst das Menschengeschlecht unter die Füße treten, daß Niemand ungestraft sich seiner Menschheit überheben und in lästerndem Uebermuthe die Götter versuchen darf. So sähe kann der träumende Weltherrscher

in unbegreiflicher Verblendung mit raſtloſer Arbeit Unmuth, Grimm und Verzweiflung in den unterjochten Nationen aus, und übte, damit ja nichts zu ſeinem Untergang fehle, durch unaufhörliche Unterjochungskriege den erſchlafften Arm eben dieſer Völker, die in dem Kampf für eigene Knechtſchaft den künftigen Sieg für die Freiheit lernten.

Die Flammen von Moskwa löſten endlich den Zauber, welcher bis dahin den Welteroberer, deſſen Aar von den Zinnen des Kremlin ſchon den Weg nach Indien ſuchte, mit dem Unterwerfung gebietenden Aberglauben der Unüberwindlichkeit umgeben hatte. Unter den Leichen der Hunderttauſende, die auf den nordiſchen Schneefeldern erſtarrten, war dieſer Gott wieder zum Menſchen geworden und das Geheimniß wurde offenbar nicht nur, daß er überwunden, ſondern auch wie er überwunden werden konnte. Es wurde klar, daß er bis dahin geſiegt hatte nicht ſowohl durch eigne Macht, als durch die Schwäche der überwundenen Völker, durch ihre Lauheit und Unentſchloſſenheit, durch ihren Unglauben an die eigne Kraft, durch den Mangel an ihrem Muth, welcher alles wagt um alles zu retten. Der Heldengeiſt, welcher mit den franzöſiſchen Revolutions-Heere gefochten hatt, und welcher, — ſeitdem nicht mehr zu beweiſen ſtand, daß alle Aufopferungen und Siege des franzöſ.

schen Volkes nicht mehr dem Volke, sondern nur dem Einzigen und seinem Ehrgeize galten, — schon lange nur noch unwillig den sieggewohnten Heeren folgte, verließ endlich, erzürnt über die eben so schmähliche als muthwillig herbeigeführte Niederlage die alten Fahnen und trat, indem er alles Vertrauen in das Glück wie in die Einsicht des Eroberers mit sich hinwegnahm, zu den unterjochten oder schwerbeleidigten Völkern hinüber. Was sonst mit dem Eroberer und für ihn kämpfte, das stritt jezt mit seinen Feinden und kräftigte den Arm, der die Faust schon lange verborgen an das Rachschwerdt gelegt hatte. Ehe noch die Kabinette den Krieg für Europens Rettung ausgesprochen hatten, war er schon von allen Völkern, in dem Herzen aller Unterthanen von dem Gesammtwillen aller Bürger beschlossen. Rettend eilten die Unterthanen mit begeistertem Zuverkommen um ihrer Fürsten wankenden Thron. Bürger wurden Soldaten, Völker wurden Heere. Jezt sprangen auch die lezten Ketten, die es dem Verdienst unmöglich machten, in den ihm gebührenden Rang zu treten, und es wurde erkannt was man so lange verkannt hatte, daß nur Tugend retten und erhält was Tugend erzeugt und gewonnen hat.

Um so wurde denn den europäischen Staaten die Epoche schmählicher Erniedrigung zur Vorbe-

reitung künftiger Größe, die Unterdrückung zur Uebungsschule der Kraft, die Schande zur Mahnerin an Ehre und Ruhm, die Knechtschaft zur Seele eines neuen kräftigen Lebens, die Brandfackel der Verwüstung eine erwärmende Sonne die den großen Auferstehungstag der Völker, die Wiederaufrichtung der Selbstständigkeit der Thronen beleuchtet. Ausgelöscht in dem gemeinsamen Haß gegen den Unterdrücker der Welt ist jede besondere Zwietracht, welche sonst Europens Brudervölker theilte; von Einem Gefühle erwärmt, von Einem Gedanken begeistert, von Einem Willen beseelt stehen alle Völker der europäischen Welt unter der Fahne des Rechts in dem heiligen Krieg für Ehre und Vaterland, für Freiheit und Gerechtigkeit.

Und schon ist sie da, göttliche Freiheit,
Die heilige Stunde deiner nahen Erscheinung!
Schon donnert in Thuiskons Hainen
Dein Feldgeschrei: der deutsche Bund! *)

Ein größeres herrlicheres Schauspiel hat noch nie die Weltgeschichte dargeboten. Welche Aerndten einst aus dieser Saat hervorgehen, wie sich die künftigen Schicksale der europäischen Welt aus den Elementen der Gegenwart entwickeln und gestalten

*) Schubart.

werden? wer wäre vermeſſen genug, ſchon itzt den Vorhang zu lüpfen, welcher die Zukunft den ſterblichen Augen weiſe verbirgt?

Wohl aber zieme uns, die Erſcheinungen der Gegenwart und Vergangenheit um das zu befragen, was uns als Lehre und Warnung für das Künftige dienen mag.

Was die ganze neueſte Geſchichte auf das unzweideutigſte bewährt, iſt in den folgenden Sätzen begriffen:

Erſtlich: Was die Völker ſtark macht, iſt nicht der Leib, ſondern die Seele; was ſie unüberwindlich macht, iſt allein die begeiſternde Kraft des Herzens; was ſie vor der Unterjochung bewahrt und aus der Unterjochung rettet, iſt allein der kräftige Muth, der Freiheit werth zu ſeyn.

Zweitens: Was die Thronen befeſtiget und aus großen Gefahren rettet, iſt nicht bei dieſem oder jenem Stande, ſondern bei der Geſammtheit der Unterthanen, in dem Gemeinſinne der Bürger, in der Liebe und Begeiſterung für Fürſten und Vaterland.

Drittens: Was die Staaten zum Untergange führt ist, wenn sie den Geist der Zeit nicht erkennen und verstehen, und dem Siegerwagen des Genius der Menschheit verblendet in die vom Abhang rollenden Räder greifen.

Endlich: Die Gegenwart mit ihren Erscheinungen verkündigt nicht eine Rückkehr zur alten Zeit, sondern nur die Fortsetzung und Entwicklung einer schon lange begonnenen neuen Zeit.

Und die Lehre für das Künftige? — Wer sie zu fassen fähig ist, findet sie in seinem eignen Geiste; wer sie erst aus fremdem Munde vernehmen muß, wird sie auch mit eignem Geist nicht fassen. Aber wer Ohren hat zu hören, der höre! Wer Augen hat zu sehen, der sehe!